

84.040

**Direkte Bundessteuer. Anpassung an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge**  
**Impôt fédéral direct. Adaptation à la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle.**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 1. Mai 1984 (BBl II, 725)  
 Message et projet de loi du 1<sup>er</sup> mai 1984 (FF II, 749)

Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1984  
 Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1984

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Stucky, Berichterstatter:** Wir haben eine Materie zu behandeln, die schon weitgehend durch Verfassung und andere Gesetze präjudiziert ist. Bekanntlich hat das Schweizervolk Ende 1972 der Dreisäulentheorie zugestimmt, die Initiative auf die Einführung einer Volkspension aber abgelehnt. Im Abstimmungskampf wurde damals die Zusicherung gegeben, dass keine steuerliche Benachteiligung, weder für die Vorsorgeeinrichtungen noch für die Vorsorgenehmer, entstehen soll. Dieses Versprechen galt es im Rahmen der Gesetzgebung über die zweite Säule einzulösen. In den Artikeln 80 bis 84 des BVG ist dies geschehen. Dort sind materiell die Grundlagen für die Steuerbefreiung von Beiträgen an Vorsorgeformen der zweiten und dritten Säule festgelegt und ist gleichzeitig der Grundsatz der Besteuerung der Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen verankert. In Artikel 98 ist sodann der Rahmen für die Besteuerung während der Übergangsfrist von 15 Jahren umschrieben. Diesen BVG-Vorschriften muss der Bundesratsbeschluss über die direkte Bundessteuer angepasst werden. Dabei stellt sich sofort die Frage, ob diese Anpassung dringend ist, nachdem die Botschaft über die formelle Steuerharmonisierung bereits in der ständerätlichen Kommission behandelt wird und sich automatisch mit der gleichen Materie befasst.

Aus zwei Gründen kann aber nicht zugewartet werden. Erstens einmal zwingt der eben erwähnte Artikel 98 BVG selbst zur Anpassung des Steuergesetzes, weil nämlich die Artikel 81 Absätze 2 und 3, 82 und 83 BVG innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten des BVG ebenfalls in Kraft zu setzen sind. Das heisst ausgedeutet: auf die nächste Steuerperiode, die mit dem 1. Januar 1987 beginnt, ist das Steuerrecht anzupassen. Es ist ausgeschlossen, dass Stände- und Nationalrat bis dahin das Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Steuerharmonisierung abschliessend revidiert haben, selbst wenn kein Referendum dagegen ergriffen wird. Zweitens sollten wir aber dem Bürger und Versicherungsnehmer auch die Möglichkeit geben, sich in Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften oder fiskalischen Auswirkungen die dritte Säule aufzubauen. Dazu braucht es bekanntlich Zeit, die wir ihm einräumen müssen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die administrativen Vorbereitungen bei den kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Ihre Kommission hat sich von der Dringlichkeit der Vorlage überzeugen können. Leitlinie der ganzen Vorlage ist die Steuerbefreiung der Beiträge und Prämien und die Besteuerung der Leistungen, also der Kapitalabfindungen und Prämien oder Renten. Dieser Grundgedanke ist zum Teil heute schon rechtens, weil die Vorsorgeeinrichtungen der Steuerpflicht enthoben und die Arbeitgeberbeiträge an Vorsorgeeinrichtungen als Geschäftsaufwand bereits anerkannt sind. Es bleibt folglich nur, *expressis verbis* und in Übereinstimmung mit Artikel 81 Absatz 2 BVG die Beiträge der Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbenden an die zweite Säule

steuerfrei zu erklären. Schwieriger wird es mit dieser Befreiung bei der dritten Säule, weil dort nicht das Parlament, sondern gemäss Artikel 82 BVG der Bundesrat zuständig ist, die Vorsorgeformen zu umschreiben und auch den Umfang der steuerlich wirksamen Abzüge festzusetzen. Dies soll in zwei Verordnungen geschehen, deren Entwürfe in Zusammenarbeit der Finanzdirektorenkonferenz mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dem Departement des Innern ausgearbeitet wurden und die gelegentlich vom Bundesrat wohl verabschiedet werden können. Ich habe durchaus Verständnis für das Unbehagen gewisser Mitglieder dieses Rates, das sie diesen Verordnungsinhalt gerne gekannt hätten, weil dieser die Wirkung der dritten Säule respektive der Akzeptanz durch unsere Bevölkerung weitgehend bestimmt. Zur Beruhigung kann immerhin heute so viel gesagt werden, dass die eher restriktive Fassung des Vorentwurfs zugunsten der Versicherungsnehmer ausgeweitet wurde und eine allseitig zufriedenstellende Lösung durchaus in Sicht ist.

Jede Medaille hat bekanntlich ihre zwei Seiten, so auch diese Vorlage: eine erfreuliche für die Steuerzahler und eine nachteilige. Er wird in Zukunft die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen voll versteuern müssen. Aus der Tatsache heraus, dass bisher die Beiträge nicht abzugsfähig waren, aber die Leistungen in Zukunft besteuert werden, würde sich an sich eine Doppelbesteuerung ergeben. Mit einer auf den ersten Blick komplizierten Übergangslösung versucht man, diesem Problem entgegenzutreten, indem vom Prinzip der vollen Besteuerung abgewichen wird. Wir werden bei der Behandlung des Artikels 155 darauf zurückkommen. Ich habe eine Grafik austeilen lassen, die noch der Erläuterung bedarf, aus der Sie aber das Prinzip, das für die Besteuerung gelten soll, ersehen.

Abschliessend möchte ich die vier Punkte erwähnen, in denen ihre Kommission von den ständerätlichen Beschlüssen abgewichen ist. Ich nehme an, dass wir bei der Detailberatung darauf zurückkommen.

Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g haben wir die Unfallversicherung, die mit der Revision des UVG obligatorisch geworden ist, in die Bestimmungen über die Beiträge an die anderen obligatorischen Sozialversicherungen hineingenommen. Das führt auch zu einer redaktionellen Änderung bei Buchstabe k.
2. Der Kinderabzug ist von 300 auf 400 Franken erhöht worden.
3. In Artikel 40 Absätze 2 bis 4 haben wir das System der Besteuerung von Kapitalabfindungen und Kapitalleistungen übernommen, wie es im Entwurf zur Steuerharmonisierung vorgesehen ist. Es ist bei Kapitalleistungen aus der zweiten Säule oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge respektive AHV/IV-Versicherung für den Steuerzahler etwas günstiger.
4. Auf Antrag der Verwaltung haben wir in den Übergangsbestimmungen noch ein Schlupfloch gestopft, weil ein schlauer Vorsorgenehmer mit einem richtig terminierten Einkauf von Bezugsjahren die Beiträge hätte abziehen und gleichzeitig von der teilweisen Steuerbefreiung hätte während der Übergangsfrist profitieren können. Ich beantrage Ihnen, in Übereinstimmung mit der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

**M. Maître-Genève, rapporteur:** L'exposé du président de la commission étant extrêmement complet, je n'ai pas l'intention de le paraphraser, ce d'autant que l'entrée en matière n'est pas combattue et qu'elle a été effectivement votée par la commission à l'unanimité.

Je souhaiterais simplement, en quelques mots, afin de clarifier les choses, dans la mesure où cela peut être encore nécessaire, rappeler dans quel cadre nous sommes en train de travailler.

Le 3 décembre 1972, le peuple et les cantons suisses adoptaient un article 34<sup>quater</sup> de la constitution fédérale dans une teneur révisée. Cette disposition consacre et renferme le principe dit des trois piliers.

Le deuxième pilier a été créé en exécution de l'article 34<sup>quater</sup>, 3<sup>e</sup> alinéa, de la constitution fédérale et les Chambres ont adopté la loi sur la prévoyance professionnelle le 25 juin 1982. Or, cette loi contient un mandat que les Chambres se sont en définitive donné à elles-mêmes pour régler sur le plan fiscal un certain nombre de questions qui sont directement liées au traitement de la prévoyance professionnelle. Ainsi, à l'article 80 de la LPP, on indique que les institutions de prévoyance doivent être exonérées; à l'article 81, on indique que les contributions des employeurs doivent être considérées comme des charges d'exploitation et de ce fait totalement déduites; on indique également que les cotisations des salariés et des indépendants doivent être totalement déductibles; enfin, et c'est le corollaire, l'article 83 de la LPP prescrit que les prestations des fonds de prévoyance sont imposables comme le serait un revenu.

Ces principes, et ce point est extrêmement important, sont applicables en matière d'impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes.

La LPP précise également que nous avons un délai de trois ans pour adapter la ou les législations en cette matière, trois ans dès l'entrée en vigueur de la LPP, c'est-à-dire dès le 1<sup>er</sup> janvier 1985. C'est ce délai que nous nous sommes imparté à nous-mêmes en adoptant la LPP qui explique que les dispositions dont nous avons à débattre maintenant sont créées séparément dans le cadre de la révision générale de la loi sur l'impôt fédéral direct.

Je voudrais encore rappeler en deux mots la situation actuelle. Les caisses et fondations qui poursuivent un but de prévoyance sont exonérées. A cet égard, le mandat est déjà rempli. Les contributions des employeurs sont également déductibles; elles font partie des charges d'exploitation. Quant aux cotisations des salariés et des indépendants, nous avons une différence assez sensible puisque, aujourd'hui, elles ne sont que partiellement déductibles et encore dans le cadre d'un régime dont vous verrez, dans le cadre de la discussion de détail, qu'il est assez différent puisqu'on prévoit des déductions partielles, qui, dans le système actuel, sont plus importantes que ce que nous connaissons aujourd'hui s'agissant des cotisations assurance-vie, assurance-accidents, cotisations volontaires AVS/AI, etc. En revanche, et c'est là que le mandat doit être rempli, les cotisations destinées au financement de la prévoyance des salariés et des indépendants ne sont pas totalement déductibles et il faut à cet égard que nous nous mettions à jour.

Quant aux prestations, elles sont aujourd'hui partiellement exonérées. Là aussi il faut que nous nous mettions à jour, en prévoyant que les prestations sont totalement imposables. Mais comme l'a rappelé le président de la commission, il y a un régime transitoire qui a été aménagé de façon à permettre à une catégorie de contribuables de ne pas être pénalisés, à savoir ceux qui n'auraient pas pu tout déduire jusqu'à présent et qui verraient leurs prestations totalement imposées si le régime entrait sans autre en vigueur, sans dispositions de nature transitoire.

Voilà en quelques mots le rappel que l'on peut faire à l'occasion de ce débat d'entrée en matière. Encore une fois l'entrée en matière n'a pas été contestée puisqu'elle a été votée à l'unanimité de votre commission.

**Frau Spoerry:** Die FdP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und beantragt Ihnen Zustimmung zu allen Anträgen der vorberatenden Kommission, wo diese von der ständerätlichen Fassung abweichen. Die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten des Parlamentes beim Gesetz über die Anpassung der direkten Bundessteuer an die berufliche Vorsorge sind recht begrenzt, gibt doch das BVG mit seinen Grundsatzbestimmungen klare Richtlinien, wie die steuerrechtliche Behandlung der Vorsorgeprämien wie auch der Vorsorgeleistungen erfolgen soll.

Ein erster Punkt, bei dem der Gesetzgeber bei der Anpassung der direkten Bundessteuern hingegen frei ist, ist die neue Behandlung des bisherigen Versicherungsabzuges, der als Pauschalabzug ausgestaltet ist. Es ist klar, dass

dieser Pauschalabzug reduziert werden muss, nachdem die Buchstaben h und i des Artikels 22 gemäss Grundsatzbestimmung des BVG festhalten, dass die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom Roheinkommen abgesetzt werden können. Dadurch muss der pauschale Versicherungsabzug in Zukunft die Beiträge an die berufliche Vorsorge nicht mehr abdecken, weshalb sich seine Reduktion aufdrängt.

Die stärkere Differenzierung dieses Pauschalabzuges zwischen Verheirateten und alleinstehenden Personen, die der Ständerat vorschlägt, ist sachlich richtig. Der Bundesrat hat diesen Pauschalabzug zudem über die heute geltende Regelung hinaus durch einen Abzug erweitert, den man für jedes Kind unter dem Titel des Versicherungsabzuges vornehmen kann. Dies ist eine willkommene Verbesserung für die Familienbesteuerung. Nur wurde mit dieser Neuerung natürlich die Diskussion darüber eröffnet, welches die angemessene Höhe für diesen Kinderabzug sei. Der Ständerat hat den Betrag gegenüber dem Bundesrat um 100 Franken erhöht. Unsere vorberatende Kommission hat nochmals 100 Franken dazugeschlagen. Jede dieser Erhöhungen verursacht der Bundeskasse zusätzliche Einnahmehinfortfälle von 10 Millionen Franken.

Obwohl man sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellen kann, die Anpassung der direkten Bundessteuer an das BVG, die wir hier zu vollziehen haben, sei nicht der richtige Ort, um allgemeine familienpolitische Steuerbegehren zu verwirklichen, opponiert die FdP-Fraktion dieser Erhöhung des Kinderabzuges auf 400 Franken aus drei Gründen nicht: Zum ersten ist der Kinderabzug, der heute mit 2200 Franken bei den Bundessteuern gewährt wird, nicht sehr hoch. Zum zweiten lassen familienpolitisch dringend notwendige Verbesserungen im Bundessteuerrecht wohl noch lange auf sich warten. Die Vorlage des Bundesrates zur Überführung der direkten Steuern ins ordentliche Gesetzesrecht, die mit der formellen Steuerharmonisierung gekoppelt ist, enthält eine Menge politischer Stolpersteine, weshalb die parlamentarischen Beratungen langsam fortschreiten. Zum dritten kann aber die Erhöhung des Kinderabzuges auf 400 Franken auch deshalb vertreten werden, weil sonst die Alleinstehenden, welche Kinder zu betreuen haben, wegen der deutlichen Reduktion des Pauschalabzuges für diese Gruppe von Steuerpflichtigen benachteiligt würden.

Eine zweite Änderung hat die vorberatende Kommission des Nationalrates beim Artikel 40 in den Absätzen 2 bis 4 vorgenommen. Es handelt sich dabei um eine wichtige Verbesserung für all jene Bezüger einer Vorsorgeleistung, welche diese nicht in Form einer jährlich wiederkehrenden Rente, sondern in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung erhalten. Nach heute geltendem Recht wird diese Kapitalleistung in eine entsprechende jährliche Leistung umgerechnet. Diese jährliche Rente wird zum übrigen Einkommen geschlagen, und die einmalige Kapitalleistung muss zum Steuersatz, der für das gesamte Einkommen angewendet wird, versteuert werden. Das hat zur Folge, dass der Empfänger der Kapitalleistung einen grossen Teil davon dem Fiskus abliefern muss, was seine Altersvorsorge empfindlich treffen kann.

Der Bundesrat hat dieses Problem erkannt und in seinem Vorschlag zur vorhin erwähnten Überführung der direkten Bundessteuern in ein Bundesgesetz eine Verbesserung vorgeschlagen. Er unterscheidet dabei zwischen Kapitalabfindungen, die nicht aus der beruflichen Vorsorge resultieren, und Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge. Bei den Kapitalabfindungen hält der Bundesrat an der bisherigen, eben dargelegten Regelung fest. Bei den Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge dagegen wird eine Änderung vollzogen. Die Kapitalleistung wird zwar ebenfalls in eine entsprechende jährliche Rente umgerechnet, diese wird aber zur Festlegung des Steuersatzes für die Kapitalleistung nicht dem übrigen Einkommen zugeschlagen, sondern die Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge unterliegt einer gesonderten Besteuerung nach dem Satz der entsprechenden jährlichen Rente.

Ob der Bundesrat mit Absicht oder aus Versehen diese gute Lösung nicht in das vorliegende Gesetz über die Anpassung der direkten Bundessteuern an das BVG übernommen hat, ist nicht bekannt. Sicher aber ist, dass es dringend notwendig ist, diese vom Bundesrat in verdankenswerter Weise selbst vorgeschlagene Verbesserung bereits heute in diesem Gesetz zu verankern und nicht noch viele Jahre auf das neue Gesetz über die direkten Bundessteuern zu warten. Dies ist deshalb dringend, weil die Kapitalleistungen, die aus der beruflichen Vorsorge in der nächsten Zukunft zur Auszahlung gelangen, aus versteuertem Einkommen gebildet worden sind, weshalb sie bei ihrer Auszahlung nicht nochmals einem wesentlich höheren Steuersatz unterliegen dürfen, als dies vom Bundesrat in einer fernerer Zukunft für solche Kapitalleistungen vorgesehen ist.

Die dritte Änderung von Bedeutung, welche gegenüber der Ständeratsfassung vorgenommen worden ist, betrifft den Einkauf von Beitragsjahren und die steuerliche Behandlung der entsprechenden Beiträge. Der neu vorgeschlagene Artikel 156 bringt eine ausgewogene Lösung, welche eine ungerechtfertigte Privilegierung gegenüber jenen Arbeitnehmern verhindert, welche seit Jahren Vorsorgeprämien bezahlen und diese nicht von den Steuern abziehen konnten.

Ein kritischer Punkt dieser Vorlage ist die Übergangsregelung von Artikel 155, wonach die volle Besteuerung der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge ab dem Jahre 2002 erfolgen soll. Die FdP-Fraktion ist sich bewusst, dass diese Übergangsregelung in der Praxis nicht jede Unebenheit wird vermeiden können und dass Benachteiligungen und auch Privilegierungen bei bestimmten Konstellationen denkbar sind. Es liess sich aber auch bei allem guten Willen keine Übergangsregelung finden, die für jeden Fall die massgeschneiderte Lösung bereithält und die zu keinerlei Kritik Anlass gibt.

In Anerkennung der Tatsache, dass die Einführung einer neuen Besteuerung von Vorsorgebeiträgen und Vorsorgeleistungen eine recht komplizierte Angelegenheit ist, hat sich die FdP-Fraktion davon überzeugen lassen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangslösung eine für die allermeisten Fälle gerechte Übergangsbestimmung darstellt und – was nicht ausser acht gelassen werden darf – auch in der Praxis noch überschaubar zu handhaben ist.

Übers Ganze betrachtet, beurteilt die FdP-Fraktion die jetzt vorliegende Fassung der Anpassung der direkten Bundessteuern an die berufliche Vorsorge als gut. Nicht zu befriedigen vermag uns jedoch, dass die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz noch nicht vorliegt und daher ihr Inhalt in wesentlichen Punkten noch nicht bekannt ist. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge schreibt in Artikel 82 vor, dass der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung der Beiträge festsetzt. Der Bundesrat ist also aufgerufen, über die gebundene Vorsorge, die sogenannte Säule 3a, eine Verordnung zu erlassen. Dies ist noch nicht geschehen, und das ist zu bedauern, weil es bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Anpassung der direkten Bundessteuern an die berufliche Vorsorge für die Steuerpflichtigen sehr erwünscht wäre, das Ausmass der Abzugsberechtigung für ihre Beiträge an die Säule 3a zu kennen.

Dem Vernehmen nach sind von seiten der kantonalen Finanzdirektoren Bestrebungen im Gange, die Abzugsberechtigung für die Säule 3a mit Rücksicht auf ihre Staatskasse wegen der zu erwartenden Einnahmehausfälle zurückhaltend festzusetzen. Zudem ist offenbar geplant, noch eine weitere Verordnung zum Komplex der beruflichen Vorsorge zu erlassen. In diesem Zusammenhang muss mit Nachdruck festgehalten werden, dass der Gesetzgeber mit dem BVG erreichen wollte, dass die zweite Säule fiskalisch gleich behandelt wird wie die erste Säule und dass auch die Säule 3a steuerlich bevorzugt werden soll. Diesen Willen des Gesetzgebers nachträglich auf dem Verordnungswege abzuschwächen, geht nicht an. Die FdP-Fraktion zählt auf den Bundesrat, dass er die klaren Vorschriften des BVG respektiert und dem Willen des Gesetzgebers bei der

Zusammenarbeit mit den Kantonen Nachachtung verschafft. Zudem wären wir Herrn Bundesrat Stich dankbar, wenn er zuhänden des Parlamentes einige Ausführungen zum Stand der Arbeiten bei den Verordnungsentwürfen und zum geplanten Inhalt machen könnte.

In diesem Sinne stimmt die FdP-Fraktion dem vorliegenden Gesetz geschlossen zu.

**Kühne:** Die CVP-Fraktion hat das Geschäft am 22. Februar beraten und stimmt ihm in der Fassung der vorberatenden Kommission zu. Wir stellen fest, dass mit dieser Vorlage Versprechen erfüllt werden, welche anlässlich der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 über die Volkspensionsinitiative und den Gegenvorschlag in Form des 3-Säulen-Systems abgegeben wurden. Zudem werden die Bestimmungen über die steuerlichen Vergünstigungen für die berufliche Vorsorge, welche das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 enthält, konkretisiert.

Wir unterstützen ausdrücklich den Grundsatz, dass die Beitragsleistungen an die Pensionskassen vollumfänglich abzugsberechtigt werden. Ebenfalls erachten wir es als richtig, dass dafür nach der entsprechenden Übergangszeit die Leistungen zu 100 Prozent der Besteuerung unterliegen. Damit kommt der alte Grundsatz zu Ehren, wonach die Abgaben zur Zeit der Ernte zu entrichten sind.

Immerhin darf festgestellt werden, dass diese Lösung für den Steuerpflichtigen namhafte Vorteile bringt. Durch die Abzugsberechtigung während der aktiven Erwerbstätigkeit kann die Steuerprogressionskurve gebrochen werden, und die Besteuerung der Leistung im Pensionsalter erfolgt in der Regel auf einer niedrigeren Stufe. Zudem sind dazumal meistens kleinere oder keine Familienlasten zu tragen. Entsprechend gross sind daher die Ausfälle für Bund, Kantone und Gemeinden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage rechnen die Kantone – soweit mir bekannt ist – mit noch bedeutend grösseren Ausfällen ab 1987. Mit der vollen Besteuerung der Leistungen ab dem Jahre 2002 wird sich dann der Ausgleich einstellen.

Als Gegengewicht dazu schlägt der Bundesrat vor, den kombinierten Versicherungs- und Sparsinsenabzug zu reduzieren. In diesem Punkt konnte nicht mehr die gleich grosszügige Linie durchgehalten werden. Der abzugsberechtigte Betrag deckt nur noch einen Teil der Aufwendungen ab. Zwei Schritte zur Verbesserung hat der Ständerat getan mit dem Anheben des Abzuges für Verheiratete und Kinder. Ihre Kommission hat den Betrag je Kind um 400 Franken erhöht. Was die Verheirateten betrifft, sind wir gleicher Ansicht, wie es Ständerat Stucki bei der Beratung in seinem Rat zum Ausdruck gebracht hat: jeder Schritt, auch wenn er noch so klein ist, welcher das beim Bund beinahe groteske Gefälle der steuerlichen Belastung von Ehepaaren, verglichen mit derjenigen von Konkubinatspaaren, etwas mildern kann, ist zu begrüssen. Die CVP-Fraktion unterstützt die Besserstellung der Familien mit Nachdruck. Es ist dies ein bescheidener Schritt für mehr Steuergerechtigkeit und zum Abbau der starken Benachteiligung der Verheirateten bei der direkten Bundessteuer. Es darf nicht tatenlos hingenommen werden, dass der Anteil der Abzugsberechtigung entsprechend absinkt, je grösser eine Familie ist. Die Versicherungsprämien für ein Kind (Kranken- und Unfallversicherung, Kinderhaftpflicht, Kinderlebensversicherung) kommen sehr schnell in den Bereich von 1000 Franken. Für Mittelschüler und Lehrlinge liegen die Zahlen beträchtlich höher. Mit dem abzugsberechtigten Betrag von 400 Franken sollte auch noch der Zins des Sparkapitals berücksichtigt sein. Das reicht bei weitem nicht aus. Was wir heute verbessern, ist ein absolutes Minimum im Rahmen einer beschränkten Teilrevision. Bei der nächsten grösseren Überarbeitung dieses Erlasses wird die CVP ein weiteres Mal die dringend notwendigen Steuererleichterungen für Familien vertreten.

Der neuen Fassung von Artikel 40 Absätze 2 bis 4 stimmen wir zu. Damit wird das Prinzip der gesonderten Rentensatzbesteuerung eingeführt und somit ein Postulat der Steuerharmonisierungsvorlage verwirklicht.

Schliesslich finden wir es gerecht, dass mit dem neuen Artikel 156 eine Lücke geschlossen wird, welche die Doppelbesteuerungsbefreiung ermöglicht hätte.

Anlässlich unserer Fraktionssitzung gaben die Regelung anderer Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG und die vorliegenden Verordnungsentwürfe zu verschiedenen Interventionen Anlass. Wir erwarten, dass namentlich Leute, die ihre Altersvorsorge selber voll bezahlen müssen, die nicht dem BVG-Obligatorium unterstehen, steuerlich nicht benachteiligt werden. Artikel 82 trägt die Überschrift «Gleichstellung anderer Vorsorgeformen». Wir erinnern uns an die Aussage von Bundesrat Hürlimann anlässlich der Gesetzesberatung vom 30. September 1981, festgeschrieben im «Amtlichen Bulletin», Seite 1119: «Wir denken daran, dass ein Selbständigerwerbender mit dem Beispiel, das Sie angeführt haben, Geld für seine Altersvorsorge bindend auf die Seite legt, sei es auf einer Bank oder bei einer Versicherungsgesellschaft, die ein solches Angebot macht. Dieser Selbständigerwerbende soll im Sinne der dritten Säule steuerlich genau gleich behandelt werden wie jemand, der dem Obligatorium unterstellt ist.»

Wir nehmen nun gerne zur Kenntnis, dass offenbar entgegen der ursprünglichen Absicht die Verordnung, welche die steuerlich zulässigen Abzüge regelt, einem kurzen Vernehmlassungsverfahren unterstellt wird, nämlich bis 21. März 1985. Für jene, die die Umschreibung regelt, gilt das normale Vernehmlassungsverfahren. Damit geben wir der Erwartung Ausdruck, dass für die anderen Vorsorgeformen ebenfalls eine gerechte Lösung gefunden wird.

**Dükl:** Bekanntlich ist das neue Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge seit kurzem in Kraft. Das an und für sich gute Gesetz, dessen Auswirkungen sukzessive bei den Beteiligten bekannt werden, stösst aber in verschiedenen Kreisen auf Unbehagen. Es entstehen gewisse Schwierigkeiten bei der Einführung der zweiten und dritten Säule. Im Moment werden die BVG-Verordnungen im Wortlaut bekannt. In einigen Fällen entscheidet sogar die Verwaltung über diese wichtigsten Ausführungsbestimmungen. Verschiedene bestehende Pensionskassen oder Stiftungen haben Mühe, die Interpretationen und exakten Anwendungsauslegungen zu verstehen. Einfachere und vor allem grosszügigere Lösungen im Einzelfall könnten dazu beitragen, dass dieses von mir erwähnte Unbehagen etwas abgebaut würde. Diese Verordnungen – die bestehenden und die kommenden – stehen heute ja nicht zur Diskussion. Ich möchte aber trotzdem den Bundesrat und die Verwaltung einladen, diesen Bedenken bei der Realisierung des BVG-Gesetzes volle Beachtung zu schenken und alles daran zu setzen, dass das grosse Unbehagen im Volk über dieses Gesetz rasch abgebaut wird. Das kann wirklich nur dadurch geschehen, dass allgemeinverständliche und der Gesamtsituation Rechnung tragende Verordnungen geschaffen und in Kraft gesetzt werden.

Im übrigen kann ich Ihnen mitteilen, dass die LdU/EVP-Fraktion bei dieser Vorlage für Eintreten stimmen wird. Die Anpassung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer an das BVG über die berufliche Vorsorge ist eine absolute Verpflichtung und daher etwas Selbstverständliches. Die Grundsatzvorschriften sind bekannt. Heute geht es im Prinzip nur darum, über das Wie und Wann zu befinden. Wir finden es richtig und vertretbar, dass die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz oder Reglement geleisteten Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge in vollem Umfange bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Wir bejahen auch die zweite Neuerung, dass nach einer gewissen Zeitspanne die Leistungen voll steuerbar werden. Die gesetzte Übergangslimite von 15 Jahren erachten wir als vernünftig und richtig.

Zu den gestellten Abänderungsanträgen nehmen wir wie folgt Stellung: Die LdU/EVP-Fraktion unterstützt alle Anträge der vorberatenden Kommission. Teilweise sind sie zwangsläufig notwendig, weil sie Bezug nehmen auf die obligatorische Unfallversicherung. Die Gleichstellung mit

den Beiträgen an die berufliche Vorsorge muss gewährleistet sein.

Ähnliches ist zum neuen Artikel 156 zu sagen: Beim Steuerabzug für andere Versicherungen treten wir dafür ein, dass sich die Abzüge für jedes Kind um 400 Franken erhöhen. Eine familienfreundliche Politik entspricht sowohl den allgemeinen Richtlinien des LdU als auch der EVP. Bei diesem zur Diskussion stehenden Geschäft bekommen wir Gelegenheit, uns im Sinne unserer Grundsatzprogramme einzusetzen. Der geschätzte Steuerausfall von 10 Millionen Franken ist für den Bund verkraftbar. Unzählige Familien werden aber die Entlastung als spürbare Hilfe dankbar entgegennehmen. Jedermann weiss, dass die effektiven Prämienleistungen für Versicherungen und vor allem Krankenkassen bei Jugendlichen bedeutend höher sind als der beantragte abzugsfähige Betrag. Es steht dem Bund gut an, in diesem Punkt den Familien etwas mehr entgegenzukommen. Auch der abgeänderte Artikel 40, Absätze 2 bis 4, verdient nach unserem Dafürhalten durch unseren Rat beschlossen zu werden. Mit dieser Fassung können Ungerechtigkeiten zwischen Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen vermieden werden.

In unserer Fraktion wurde noch zu Recht auf ein eventuell ungelöstes Problem hingewiesen: Wie steht es mit den Ausländern, die nach der Pensionierung oder nach Erhalt einer Kapitalauszahlung Wohnsitz ausserhalb der Schweiz nehmen? Wäre es nicht besser gewesen, für diese Fälle eine Quellensteuer in das Gesetz aufzunehmen? Jetzt müssen mühsame Regelungen via Doppelbesteuerungsabkommen getroffen werden. Ich möchte Herrn Bundesrat Stich anfragen, wie es in der Praxis vorgesehen ist, diejenigen Ausländer zur Kasse zu bitten, die einerseits in der Schweiz die Prämien für die berufliche Vorsorge bei den Steuern abziehen können, nachher aber ihre Renten und dergleichen ins Ausland auszahlen lassen. Sind diese Fragen befriedigend geregelt?

Wir empfehlen Ihnen, auf diese Steuervorlage einzutreten und in allen Punkten der Kommission zuzustimmen.

**Mme Deneys:** Le groupe socialiste votera l'adaptation de l'arrêté sur l'impôt fédéral direct à la loi sur la prévoyance professionnelle comme elle vous est présentée par la commission. C'est logique, puisque nous avons soutenu à l'époque les articles 81, alinéas 2 et 3; 82; 83; 98, alinéa 3 de la LPP. Nous nous étions ralliés aussi à l'idée d'une période transitoire de quinze ans pour passer du système actuel au nouveau système de déduction intégrale des cotisations et d'imposition intégrale des rentes.

L'obligation de traiter séparément la déduction des cotisations aux institutions de prévoyance est réalisée à l'article 22, 1<sup>er</sup> alinéa, lettre h. C'est maintenant à l'article 22, 1<sup>er</sup> alinéa, lettre k, que figurent les montants forfaitaires qui peuvent être déduits, afin de tenir compte des cotisations et des primes versées aux assurances-accidents, assurances-maladie, assurances sur la vie et autres.

L'augmentation considérable des primes d'assurance-maladie crée, notamment pour les familles, une surcharge financière très grande. La commission, à l'exception de M. Coutau, le reconnaît et propose une correction absolument nécessaire à la version du Conseil des Etats, en portant à 400 francs la déduction pour chaque enfant à charge du contribuable. On ne peut pas toujours en avoir plein la bouche de la famille dans les discours et l'oublier complètement lorsqu'il s'agit de passer aux actes. Il est évident que, dès que les enfants ont plus de 16 ans, la seule prime d'assurance-maladie qu'il faut payer pour eux dépasse déjà nettement le montant déductible proposé de 400 francs.

Au nom du groupe socialiste et des gens qui ont des enfants à charge, je vous prie de prendre au sérieux le cas des contribuables mariés, veufs, divorcés ou célibataires, avec charge d'enfants, en refusant la proposition de M. Coutau qui veut limiter cette déduction à 300 francs.

Je voudrais enfin souligner l'importance de la disposition introduite à l'article 156. Elle devrait permettre de traiter également les contribuables qui cotisaient à une caisse de

pension avant l'entrée en vigueur de la LPP et les nouveaux contribuables cotisants, pour autant que les uns et les autres se trouvent dans la même situation quant à la date marquant le début du droit aux prestations jusqu'à la fin de 2001.

Par conséquent, je vous prie de voter l'entrée en matière et de suivre les propositions de la commission.

**Basler:** Mit der Vorlage als solcher ist die SVP-Fraktion einverstanden. Uns bewegt, wie das Frau Spoerry eben auch ausgeführt hat, die Ausgestaltung der dritten Säule, weil diese gesetzlich auch geregelt worden ist, zusammen mit der zweiten. Es handelt sich um den berühmten Artikel 82 des BVG, überschrieben mit «Gleichstellung anderer Vorsorgeformen». Wir haben damals zugestimmt, dass – es ist Absatz 2 dieses Artikels – der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung für Beiträge festlege.

Nun stellt sich die Frage: Gehen die Verordnungen wenigstens in die Vernehmlassung, nachdem diese dritte Säule parlamentarisch nicht mehr bearbeitet wird? Dies ist die erste Frage an Herrn Bundesrat Stich. Die zweite lautet: Es gibt den Verdacht, dass die vorgesehenen Verordnungen dem Verfassungsgrundsatz der Förderung der Selbstvorsorge (Art. 3 und 4 BV) nicht entsprechen und den weiteren Ausbau der freiwilligen Personalvorsorge gefährden. Man hat diesbezüglich in den Kommissionen und deshalb auch in den Protokollen der BVG-Kommissionen Materialien. Werden jene Vorstellungen, die uns dort vorgetragen worden sind, jetzt auch wirklich realisiert?

**Präsident:** Die liberale Fraktion, die Fraktion der PdA/PSA/POCH und die Fraktion der Nationalen Aktion/Vigilants teilen mit, dass sie für Eintreten sind. – Kommissionspräsident und Berichterstatter französischer Zunge verzichten auf das Wort.

**Bundesrat Stich:** Das Gesetz, das Sie heute beraten, hat zum Zweck, die Vorschriften des BVG in die Steuerrechtspraxis umzusetzen. An sich ist diese Vorlage ja unbestritten. Das Wesentliche und Neue liegt darin, dass die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen nunmehr abzugsfähig sind, und zwar selbständig, und dass für andere Versicherungen und Sparkapitalien ein separater Abzug hinzukommt.

Es ist ganz selbstverständlich, dass dieser generelle Abzug dann nicht mehr so hoch sein kann, wie er ursprünglich war, weil eben der grössere Betrag, nämlich die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen, separat abziehbar ist. In der Diskussion ist bereits gesagt worden, dass zu den Verordnungen 3 und 4, von denen wir an sich angenommen hatten, dass sie um diese Zeit bereits verabschiedet sein könnten, eine Konsultation stattfinden wird, so dass die Organisationen, die angesprochen sind, sich dazu äussern können. Es ist selbstverständlich, dass ich materiell zum Inhalt jetzt nicht Stellung nehme, nachdem der Bundesrat selber auch noch nicht Stellung genommen hat. Umgekehrt versteht sich aber auch von selber, dass die Abzüge für die Altersvorsorge immer in einem bestimmten Verhältnis zum Einkommen stehen müssen.

Zur Frage von Herrn Dünki in bezug auf die Leistungen im Ausland: Wenn jemand hier Prämien bezahlt, weil er hier arbeitet, dann kann er auch die Prämien in der Zukunft von seinem Einkommen abziehen. Wenn ein rentenberechtigter Ausländer die Schweiz verlässt oder wenn ein Schweizer nach seiner Pensionierung den Wohnsitz ins Ausland verlegt, dann ist er in der Schweiz grundsätzlich nicht mehr steuerpflichtig. Das heisst, die Schweiz hat die Abzüge vom Einkommen zwar zugelassen, aber wenn der Betreffende die Rente bekommt, hat unser Land keinen Steuerertrag mehr. Das entspricht durchaus dem üblichen Wohnortsprinzip, indem man in der Regel eben dort steuerpflichtig ist, wo man wohnt. Das gilt für Schweizer wie für Ausländer. Hier wird sich also nichts ändern.

Zur Höhe der Abzüge: Der Bundesrat stimmt der starken Differenzierung zwischen Verheirateten und Ledigen zu.

Damit will man an die Verbesserung der Familienbesteuerung einen Beitrag leisten. Ich hatte gestern bereits Gelegenheit zu sagen, dass es nicht sehr einfach sein wird, Gerechtigkeit walten zu lassen, weil hier letztlich die Progression an sich zur Diskussion steht. Wenn man «Gleichheit» schaffen wollte, bedeutete das, dass man die Einkommensschwachen gegenüber der jetzigen Ordnung stärker belasten müsste als die Einkommensstarken. Bei letzteren müsste man eher zu einer Reduktion kommen, um hier eine Verbesserung zu erreichen. Aber man wird sich dabei vor neuen Ungerechtigkeiten hüten müssen und die Ledigen, die Geschiedenen, die Verwitweten nicht unverhältnismässig stark belasten dürfen. Es gibt also nicht nur den Gesichtspunkt Ehe/Konkubinat; andere Gruppen von Steuerpflichtigen haben ebenfalls Anrecht auf Schutz und Gerechtigkeit.

Neu wird hier – das war ein Vorschlag des Bundesrates – ein Versicherungsabzug für Kinder eingeführt. Der Bundesrat hat ursprünglich 200 Franken vorgeschlagen. Im Ständerat ist man auf 300 Franken gegangen. Ihre Kommission kommt nun mit einem Abzug von 400 Franken. Es geht hier also nach dem Prinzip: «Wer bietet mehr?»

Mir scheint, dass man wenigstens bei den 300 Franken des Ständerates bleiben sollte. Schliesslich kommen zu diesen Versicherungsabzügen noch die Sozialabzüge für Kinder hinzu. Beim Versicherungsabzug für Kinder handelt es sich also um einen neuen, zusätzlichen Abzug. Das muss man betonen.

Man hat auch die Frage aufgeworfen, ob der Bundesrat bei Artikel 40 aus Absicht oder Versehen einen anderen Vorschlag gemacht habe. Es ist richtig, dass der Vorschlag der Kommission den Entwürfen zur Steuerharmonisierung entnommen worden ist und von der seinerzeitigen Expertenkommission eingebracht wurde. Aber dort hat man sich vermutlich nicht darüber Rechenschaft gegeben, was das materiell bedeuten kann. Zwar sind die Steuerausfälle nicht berechenbar, weil wir über keine Unterlagen verfügen; wir wissen nicht, welche Kapitaleleistungen in der Zukunft fällig werden. Immerhin würde jedoch die neue Lösung, die von Ihrer Kommission übernommen worden ist, dazu führen, dass beispielsweise bei einem Zwanzigjährigen eine Kapitaleistung von 326 000 Franken bei der direkten Bundessteuer völlig steuerfrei wäre. Das kann aber nicht der Sinn und Zweck der Übung sein. Der Bundesrat hält also an seinem Vorschlag fest, damit man sich dann anlässlich der Diskussion über die Vorlage zur Steuerharmonisierung noch einmal Gedanken darüber machen kann.

Ich danke Ihnen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress, Art. 16 Ziff. 4, 4bis und 5 Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. I préambule, Art. 16 ch. 4, 4<sup>bis</sup> et 5 Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 21bis Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 4 Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Eventualantrag Biel*

(im Falle der Verwerfung des Hauptantrages zu Art. 22)

**Abs. 3**

... einmaliger Kapitaleleistungen sowie für alle wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen aus beruflicher Vor-

sorge, sofern sie ab dem 1. Januar 1987 durch nicht steuerbefreite Beiträge des Arbeitnehmers oder selbständig Erwerbender finanziert worden sind, finden die Absätze 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

**Art. 21<sup>bis</sup> al. 1 phrase introductive, al. 3 et 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition subsidiaire Biel*

(en cas de rejet de la proposition principale à l'art. 22)

*Al. 3*

... sous forme de prestations en capital versées en une fois, de même qu'à toutes les prestations uniques ou périodiques relevant de la prévoyance professionnelle, en tant qu'elles ont été financées à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1987 au moyen de contributions imposables du salarié ou de l'indépendant, les 1<sup>er</sup> et 2<sup>e</sup> alinéas sont applicables par analogie.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission (Entscheid siehe bei Art. 22 Abs. 1 bis)*

*Adopté selon la proposition de la commission (décision voir l'art. 22 al. 1<sup>bis</sup>)*

**Art. 22 Abs. 1 Bst. f, g, h, i, k, l**

*Antrag der Kommission*

*Bst. f, fbis, h, i, l*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Bst. g*

g. ... über die Invalidenversicherung, über die Arbeitslosenversicherung und über die Unfallversicherung zu entscheiden sind;

*Bst. k*

k. die Prämien für die Lebens-, Kranken- und Kautionsversicherung ...  
... Invaliden-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für den Steuerpflichtigen und ...  
... um 400 Franken ...

*Antrag Coutau*

*Bst. k, letzter Satz*

Zustimmung zum Ständerat

*Antrag Leuenberger Moritz*

*Bst. k*

... zum Gesamtbetrag von 1000 Franken. Der Abzug erhöht sich um 1000 Franken für den Ehegatten, sofern dieser nicht selbst steuerpflichtig ist, und um 400 Franken für jedes Kind, ...

**Art. 22 al. 1 let f, g, h, i, k, l**

*Proposition de la commission*

*Let. f, fbis, h, i, l*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Let. g*

g. ... qui doivent être payées en vertu de la législation fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants, sur l'assurance-invalidité, sur l'assurance-chômage et sur l'assurance-accidents;

*Let. k*

k. Les primes d'assurance-vie, maladie, cautionnement, les cotisations aux assurances-vieillesse et survivants, invalidité, chômage et accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre g, que le contribuable pour lui-même...  
Ces montants sont augmentés de 400 francs...

*Proposition Coutau*

*Let. k, dernière phrase*

Adhésion au Conseil des Etats

Proposition Leuenberger Moritz

*Let. k*

... jusqu'à concurrence d'un montant total de 1000 francs. Ce montant est augmenté de 1000 francs pour le conjoint qui n'est pas lui-même contribuable et de 400 francs pour chaque enfant...

*Bst. f, fbis, g, h, i, l – Let. f, fbis, g, h, i, l*

*Angenommen – Adopté*

*Bst. k – Let. k*

**Stucky, Berichterstatter:** Bei Artikel 22 haben wir drei Punkte, auf die ich kurz hinweisen möchte:

1. Bei den Buchstaben g und k haben wir neu die Unfallversicherung, die ja obligatorisch ist, eingebaut: Prämien und Leistungen werden wie bei allen anderen obligatorischen Versicherungen behandelt. Es handelt sich also um einen Akt der Logik.

2. Zum Kinderabzug: Die Kommission hat lange darüber debattiert, ob es berechtigt sei, diesen Kinderabzug zu erhöhen, ob familienpolitische Rücksichten auch in dieses Gesetz genommen werden sollen. Nun hat sich ergeben – das sieht man auch aus der Fahne –, dass der Ständerat schon eine Anpassung von 200 auf 300 Franken vorgenommen hat. Folglich hat sich das Problem gestellt, ob diese 300 Franken richtig seien oder nicht.

Wenn man zu rechnen beginnt – Herr Kollege Kühne hat darauf hingewiesen –, dann kommt man bald einmal zum Schluss, dass die Krankenkassenbeiträge durch diese 300 Franken nicht abgedeckt werden. Wenn man noch eine gewisse Summe für die Sparzinsen dazurechnen will, was im Abzug auch drin ist, vielleicht für das Kind sogar eine Lebensversicherung, ist offenkundig, dass der Abzug stark darunter liegt. Infolgedessen hat eine grosse Mehrheit der Kommission einer Erhöhung auf 400 Franken zugestimmt. Natürlich sind wir uns bewusst gewesen, dass die Bundeskasse hier wiederum eine Einbusse von 10 Millionen erleidet. Wir hielten dies aber im Vergleich zu den effektiven Kosten, die auch mit einem Betrag von 400 Franken bei weitem nicht abgedeckt sind, für tragbar.

Schliesslich noch zum letzten Punkt im Artikel 22, zu einem Antrag von Herrn Kollega Leuenberger Moritz, der eben verteilt worden ist; er kann ihn – weil er andere Verpflichtungen hat – nicht selbst vertreten. Ausgangspunkt für seinen Antrag ist der Umstand, dass offenbar falsch interpretiert werden könnte, was ein Ehepaar abziehen kann. Es wurde fälschlicherweise die Meinung vertreten, ein Ehepaar könne zweimal 2000 Franken abziehen. Gemeint ist aber: das Ehepaar hat einen Abzug von 2000 Franken, also pro Ehepartner 1000 Franken. Wenn das nun pro Person 1000 Franken sind, könnte man tatsächlich eine glücklichere Formulierung wählen, die, so glaube ich, Herr Leuenberger gefunden hat. Ich könnte also seinem Antrag zustimmen.

**M. Maître-Genève, rapporteur:** Avec l'article 22, nous abordons l'une des discussions à vrai dire les plus sérieuses que nous avons eues en commission parce qu'il contient une proposition de droit matériel dont nous avons à débattre. Auparavant, je voudrais signaler à l'instar du président de la commission, que les propositions qui nous ont été soumises par l'administration, en séance de commission et qui sont de nature à préciser les lettres g et k, apportent une clarification souhaitable et souhaitée, laquelle a été admise à l'unanimité par la commission.

La question la plus délicate est assurément celle qui résulte de la proposition de M. Kühne visant à faire passer le montant de la déduction pour chaque enfant, de 300 à 400 francs. Rappelons la situation, si vous le permettez.

En ce qui concerne les déductions dans leur ensemble, s'agissant notamment des primes pour les cotisations aux caisses-maladie, etc., le droit actuel prévoit que celles-ci sont de 3000 francs pour les personnes mariées et de 2000

francs pour les contribuables veufs, divorcés ou célibataires. Vu sous l'angle strict des déductions caisses-maladie – prenons cet exemple parce que c'est le plus représentatif – le droit, qui est proposé par le Conseil fédéral et qui a été adopté par le Conseil des Etats, reflète une situation moins favorable – il faut en être conscient – que la situation antérieure. Il est vrai toutefois que le droit nouveau prévoit la déduction de la totalité des cotisations destinées à financer la retraite. Mais vu sous l'angle strict, encore une fois, de la déduction de la cotisation à une caisse-maladie – c'est en effet celle qui est la plus sensible – la situation nouvelle est moins avantageuse, notamment pour les personnes âgées, que la situation qui nous est proposée.

Le Conseil fédéral suggérerait 1800 francs pour les personnes mariées, 1500 francs pour les contribuables veufs, divorcés ou célibataires. Vous savez que le Conseil des Etats est allé plus loin, pour les personnes mariées, soit 2000 francs, mais moins loin pour les contribuables veufs, divorcés ou célibataires, soit 1000 francs. Il a voulu manifestement favoriser les couples mariés. La décision du Conseil des Etats a été juste mais la commission a considéré qu'à certains égards, elle était incomplète, en ce sens que les contribuables veufs, divorcés ou célibataires peuvent parfaitement se trouver dans une situation analogue à celle des contribuables mariés, en ce qui concerne les charges de famille. Certains contribuables veufs doivent faire face à des charges de famille, parfois même nombreuses, d'autres, des contribuables divorcés sont dans le même cas, et à cet égard, il ne suffit pas de dire, comme le Conseil des Etats, que l'on s'en tient à une seule réduction de la déduction prévue pour les contribuables, divorcés ou célibataires si, simultanément ou corollairement, on n'envisage pas un traitement plus favorable des charges de famille en tant que telles, traitement qui s'appliquerait aussi bien aux contribuables veufs, divorcés ou célibataires qu'aux contribuables mariés.

La proposition de M. Kühne, selon les renseignements qui nous ont été donnés par M. Stich, conseiller fédéral, «coûte», si vous me passez l'expression, à la caisse de l'Etat, environ 10 millions. La commission a estimé que cet effort était raisonnable, car il s'agissait d'un effort voulu, dans le cadre d'une politique familiale améliorée, comme de nombreux groupes l'ont demandé, ici, dans ce Parlement. Cette proposition a été votée en séance de commission par 12 voix contre 6 et je vous propose de suivre l'avis de la commission, soit d'accepter la proposition de M. Kühne et de rejeter par conséquent la proposition de M. Coutau qui tendrait à revenir à la version du Conseil des Etats.

**M. Coutau:** Le groupe libéral vous propose de vous rallier à la solution adoptée par le Conseil des Etats, en ce qui concerne les déductions supplémentaires accordées aux personnes mariées, aux contribuables veufs, célibataires ou divorcés pour les enfants qu'ils ont à leur charge. Le rapporteur de langue française vient de vous expliquer l'amélioration substantielle et légitime que le Conseil des Etats avait apportée au système actuel et à celui proposé par le Conseil fédéral. Pour ma part je m'y rallie, mais je refuse la surenchère.

Le Conseil fédéral avait donc proposé les sommes respectives de 1800, 1500 et 200 francs. Le Conseil des Etats pour sa part était passé à 2000, 1000 et 300 francs, cela dans un souci de favoriser la politique familiale et en particulier les conjoints et leurs enfants comme viennent de vous le rappeler les rapporteurs. On peut regretter qu'à la faveur de ce projet qui a une portée essentiellement technique, qui concerne l'intégration effective dans une loi fiscale de dispositions strictement fiscales prévues dans une autre loi – celle sur le deuxième pilier – et qui n'a d'autre ambition que de tenir une promesse faite de longue date, on ajoute soudain des modifications ponctuelles qui n'ont strictement rien à voir avec l'objectif précis de cette révision limitée. En effet, un projet de nouvelle loi sur l'impôt fédéral direct a été élaboré. Il est actuellement soumis à l'examen du Conseil des Etats. Il s'agit d'une loi traitant de l'ensemble de la fiscalité directe de la Confédération et qui permet une vision

et une analyse globales des divers éléments que contient toute loi fiscale – questions d'assujettissement, de taux, de barèmes, de tarifs, de déductions, notamment. L'économie de cette loi sera appréciée dans une approche d'équilibre général. Cette méthode me semble judicieuse.

En introduisant aujourd'hui des dispositions qui relèvent de la politique familiale, dans un projet concernant exclusivement la prévoyance professionnelle, nous commettons deux erreurs: d'abord, une première erreur qui consiste à mélanger les genres. Alors qu'il s'agit de prévoyance vieillesse, on introduit une composante de politique familiale. Seconde erreur, on anticipe, on préjuge par rapport à un projet d'ores et déjà déposé, en perdant l'occasion d'une vue d'ensemble sur les diverses innovations à apporter à l'impôt fédéral direct.

En définitive, la modification préconisée par le Conseil des Etats était relativement modeste, elle ne portait pas à très graves conséquences, et le Conseil fédéral lui-même s'y était rallié. Notons pourtant que cette modification augmentait le coût de l'opération d'une dizaine de millions supplémentaires pour la seule Confédération, sans compter les répercussions prévisibles pour les cantons. Or, la révision proposée, une fois encore annoncée de longue date dans l'application du principe que le fisc frappe les rentes et non pas les cotisations, coûte déjà 175 millions de francs à la Confédération et 75 millions de francs aux cantons. Il est vrai que le Conseil fédéral considère ces chiffres comme des maxima, probablement un peu surestimés, et qui sont destinés à être comblés en partie avec le temps. Néanmoins, votre commission vous propose une sorte de surenchère extrêmement contestable. Cette dernière coûterait 10 nouveaux millions de francs et le Conseil fédéral s'y oppose pour cette raison.

On ne peut pas en même temps prêcher l'équilibre des finances fédérales, la discipline en matière de dépenses et la modération de la charge fiscale générale pour maintenir les conditions favorables au développement de nos entreprises et de l'emploi et, dans le même souffle, à chaque occasion, d'un trait de plume, se laisser entraîner dans une surenchère de 10 millions de francs par-ci, de 100 millions de francs par-là, de 150 millions de francs ailleurs, et peut-être un peu plus dans un quatrième cas. La somme en cause aujourd'hui, si légitime que puisse être sa destination, participe à ce grignotage financier qui rend nos grandes déclarations d'intention de moins en moins crédibles dans l'opinion de nos concitoyens.

Je ne vous demande pas un excès de rigueur financière. J'accepte la modification apportée par le Conseil des Etats, mais je suis convaincu que nous devons en rester là et résister à notre inclination trop naturelle à nous laisser glisser sur la pente facile qu'il faudra bien remonter péniblement en d'autres occasions. Cette pente facile qui nous conduit à l'accumulation de ces anicroches portées à la cohérence de nos bonnes résolutions financières. C'est la raison pour laquelle je vous propose d'adhérer à la solution du Conseil des Etats.

**M. Grassi:** On parle beaucoup et volontiers de politique familiale. Cependant lorsqu'on propose des mesures concrètes pour la réaliser, on trouve souvent des motivations de tous ordres pour les refuser. Monsieur Coutau, ce n'est ni le PDC ni la commission qui ont introduit des dispositions de politique familiale dans ces mesures, mais bien le Conseil fédéral. Et ce n'est certainement pas sur le dos des familles qu'il faut rechercher l'équilibre des finances fédérales. Or, le Conseil fédéral a certainement fait un effort en proposant d'augmenter la déduction combinée. Le Conseil des Etats en a fait un autre en élevant soit la déduction pour les comptes, soit la déduction pour chaque enfant. Toutefois, la proposition que nous a présentée la commission est sans doute la plus sage. Elle tient compte – au moins dans une certaine mesure – de la grandeur de la famille. En effet, tant les propositions du Conseil fédéral que celles du Conseil des Etats tiennent très peu compte de la grandeur des familles.

A titre d'exemple, je relève que seules les cotisations pour l'assurance-maladie se montent à environ 3000 francs par an pour une famille avec un enfant disposant d'un revenu modeste. Si on ajoute à cette somme les cotisations pour l'assurance-vie et d'autres assurances éventuelles, on obtient aisément un montant de 4500 francs. Or, dans un tel cas, la déduction admise ne serait que de 2400 francs. En revanche, la différence augmente avec le nombre d'enfants. Une famille avec trois enfants supporte une charge d'assurances d'environ 7000 francs et bénéficie d'une déduction de 3200 francs. La charge d'une famille avec quatre enfants est d'environ 8000 francs, avec une déduction de 3600 francs. Dans ces deux derniers cas, la déduction ne représente même pas 50 pour cent.

De plus, je vous demande où vous faites figurer les intérêts des capitaux épargnés. Il n'y a plus de place pour favoriser l'épargne des familles avec enfants. Personnellement, j'ai été tenté de proposer la déduction complète des primes d'assurances effectives – ce serait le maximum – ou une déduction échelonnée augmentant selon le nombre d'enfants.

Acceptons pour le moins les propositions de la majorité de notre commission. Nous ferions ainsi un pas vers la réalisation du postulat de soutien à la famille. Il ne s'agirait pas de vaines promesses, mais de mesures concrètes.

**Oehen:** Unsere Fraktion hat den Beschluss und Antrag unserer Kommission, den Abzug pro Kind auf 400 Franken zu erhöhen, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Wir erachten diesen Beschluss, wie auch denjenigen des Ständerates, für die verheirateten Personen den Abzug zu erhöhen, als einen Schritt in die richtige Richtung.

Gestatten Sie mir ganz kurz zu sagen, weshalb. Wir sind der Meinung, es sei angesichts der noch immer sehr tiefen Geburtenzahlen unseres eigenen Volkes absolut dringlich, den Bürgern, den Vätern und Müttern Zeichen zu setzen, dass wir ihre Lasten mittragen helfen, die sie durch die Erziehung der Kinder übernehmen müssen. Wir sollten uns je länger, je mehr bewusst sein, dass die heutigen Geburtenziffern zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Entwicklung unseres Volkes führen werden.

Auf der anderen Seite haben wir natürlich aus unserer bisherigen Politik ebenfalls ein grosses Interesse an der Sanierung des Staatshaushaltes. Wir haben den voraussichtlichen Verlust für die Staatskasse von 10 Millionen Franken durch diese Erhöhung in Beziehung zu setzen zum Wert der Entlastung der Familien. Wenn wir das tun, so müssen wir doch feststellen, dass im Rahmen eines Staatsbudgets, wie wir es heute kennen, 10 Millionen Franken eine recht bescheidene Summe sind. Auf der anderen Seite ist die Abzugsmöglichkeit bei der direkten Bundessteuer von 400 Franken für jedes Kind für den Steuerpflichtigen zwar keine enorm grosse Entlastung, aber sie gibt ihm doch ein Zeichen des guten Willens des Gesetzgebers, des Staates, seinen Problemen gegenüber. Wenn man also diese beiden Probleme einander gegenüberstellt, wird ganz klar, dass wir dem Antrag der Kommission ohne weiteres, ohne Bedenken, zustimmen können.

Ich habe die Begründung von Herrn Coutau mit Aufmerksamkeit angehört. Herr Coutau, Ihre Begründung ist einseitig, einäugig. Sie sehen offenbar nur das Problem des Staatshaushaltes, aber Sie sehen das Problem der Förderung und des Schutzes der Familie viel zu wenig. Wir empfehlen Ihnen also dringend, unserer Kommission zuzustimmen.

**Kühne:** Erster Grundsatz eines jeden Steuergesetzes ist die Gleichbehandlung. Wir verschieben mit dieser Vorlage die Gewichte in verschiedener Beziehung; es ist daher nicht richtig, wenn Herr Coutau davon spricht, dass wir Sachen vermischen und Sachen in die Vorlage nehmen, die mit ihr nichts zu tun haben. Dieses Gesetz wird 1987 rechtskräftig werden, und die Harmonisierungsvorlage wird dann zumal mit Sicherheit – so wie ich das parlamentarische Verfahren kennengelernt habe – nicht vorliegen.

Wir schaffen neue Tatbestände, indem wir einerseits festlegen, dass gewisse Abzüge vollumfänglich getätigt werden können, nämlich jene nach den Buchstaben f, g, h und i. Im Gegensatz dazu wird der Versicherungs- und Sparzinsenabzug gegenüber dem geltenden Recht reduziert und deckt die effektiven Aufwendungen nur teilweise, zum Teil weniger als bisher. Andererseits wird eine gewisse Differenzierung vorgenommen, das möchte ich dankbar anerkennen, indem pro Kind ein zusätzlicher Betrag abzugsberechtigt wird. Über die Höhe der Aufwendungen haben Ihnen Herr Grassi und Herr Stucky Rechnungen gezeigt.

Ich möchte mich daher auf die zweite Gruppe konzentrieren, die unter die Abzugsberechtigung fallen soll. Es geht um die Sparkapitalien. Mit dieser Bestimmung soll wohl das schlechte Gewissen, das wir haben, wenn wir Artikel 34quater Absatz 6 ansehen, beruhigt werden. Dort steht nämlich, dass eine fiskalische Begünstigung für die Selbstvorsorge getätigt werden soll. Mit diesem Buchstaben k ist das natürlich nur sehr beschränkt möglich. Dass mit den 300 Franken nebst den Versicherungsaufwendungen nicht einmal die Zinsen des Götlibatzens steuerfrei werden, liegt auf der Hand. Dass dies jedoch ausgerechnet von liberaler Seite noch unterstützt wird, verstehe ich weniger. Der Vorschlag von 400 Franken ist sicher mehr als nur mässig. Wir haben ja, nachdem der Betrag die effektiven Aufwendungen nur teilweise abdeckt, die Situation, dass sich, je grösser die Zahl Familienangehöriger ist, die von einem Steuerpflichtigen vertreten werden, der nicht abzugsberechtigte Aufwand um so mehr kumuliert. Das ist sicher ungerecht und läuft der Förderung der Familie klar zuwider. Mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission helfen Sie, die grössten Ungeheimheiten und Unebenheiten etwas auszugleichen.

**Hofmann:** In der Kommission lagen verschiedene Anträge vor, die Abzüge hinaufzusetzen, einerseits für verheiratete Personen, andererseits aber auch für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige. Die Kommission hat sich dann nach längerer Diskussion den Beschlüssen des Ständerates angeschlossen. Einzig beim Abzug für Kinder hat sie im Sinne einer Verständigungslösung den Abzug von 300 auf 400 Franken erhöht. Es ist so eine Verständigung zustande gekommen.

Ich möchte Ihnen beantragen, ebenfalls die Mehrheit der Kommission im Sinne dieses Ausgleichs zu unterstützen. Es ist so, dass wir ein kinderfreundlicheres Klima auch hier schaffen sollten; die Gründe für die Erhöhung des Abzuges wurden von den Vorrednern bereits eingehend dargelegt.

**Präsident:** Der Kommissionspräsident verzichtet auf das Wort.

**M. Maltre-Genève, rapporteur:** En soutenant sa proposition, M. Coutau nous indique qu'en réalité l'objet de notre débat c'est la prévoyance vieillesse et que nous y mêlons, un petit peu artificiellement si je l'ai bien compris, des éléments de politique familiale.

Cet argument n'est pas convaincant. En effet, dans sa teneur actuelle déjà, la loi contient des éléments de politique familiale. Je rappelle que le traitement de la déduction pour les cotisations, notamment aux caisses-maladie, est déjà le fait de la loi actuelle, les Etats en ont également débattu. Qu'on le veuille ou non il y a un «mariage» objectif entre prévoyance professionnelle et politique familiale dans le cadre de la loi actuelle. Nous ne pouvons pas dissocier les éléments de politique familiale et les préoccupations que nous avons mandat de régler en matière de traitement fiscal de la prévoyance.

On nous dit effectivement que la proposition coûtera à la Confédération environ 10 millions de francs, c'est vrai. Mais ce qu'on oublie de préciser c'est que les prestations des caisses de compensation étant totalement imposables au fur et à mesure des années, la Confédération va très largement rattraper d'une main ce qu'elle avait préalablement donné de l'autre. De ce point de vue, il est fort possible que, dans quelques années, le compte sera soit équilibré, soit il

penchera même en faveur de la Confédération. Sachant que le but poursuivi par la prévoyance professionnelle est en définitive que chacun puisse bénéficier d'une retraite décente par le biais de ce qu'on appelle le deuxième pilier, et que toutes les rentes seront imposables à l'échéance d'un régime transitoire, il est évident que la Confédération se «rattrapera» très largement – passez-moi l'expression – de l'effort qu'elle fait maintenant dans le sens de la politique familiale.

**Bundesrat Stich:** Nach der bisherigen Diskussion muss ich mich vermutlich nicht dafür entschuldigen, dass der Bundesrat hier eine neue Abzugsform für Kinder eingebracht hat, dass er also neu erstmals 200 Franken für Versicherungsabzüge und Sparabzüge zulassen will. Aber es ist doch einigermaßen erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit man um 100 Prozent über die Anträge des Bundesrates hinausgeht. Man kann natürlich sagen, 10 Millionen Franken könne der Bund verkräften, aber es waren bereits im Ständerat 10 Millionen Franken, und es sind hier wieder 10 Millionen Franken. Das, was der Bundesrat selber vorgeschlagen hat, führt auch zu Ausfällen von 20 Millionen Franken. Im ganzen geht es jetzt bei diesen Abzügen also um 40 Millionen Franken.

Stellen Sie sich einmal vor, was passiert, wenn Sie an jedem Sitzungstag auf 10 Millionen Franken, die verkräftbar sind, verzichten. Dann haben Sie rasch 1 Milliarde Franken Mehrausgaben bzw. weniger Einnahmen. So einfach ist das mit 10 Millionen.

Ich möchte aber noch etwas zur Darstellung bringen, das bis jetzt nicht angesprochen worden ist. In der Regel ist es ja so, dass Abzüge, die der Bund zulässt, nachher auch bei den Kantonen verlangt werden. Wir sehen bereits, dass die Beschlüsse der BVG den Kantonen einige Sorgen machen. Deshalb ja auch diese Diskussionen um die Begrenzung dieser Abzüge, weil sie für die Kantone nicht verkräftbar sind. Hier möchte nun das Parlament wieder in der gleichen Richtung gehen und noch höhere Abzüge zulassen, die nachher vor allem die finanzschwachen, kleinen Kantone besonders betreffen. Sie sollten auch bedenken, dass mit dem Antrag und Beschluss des Ständerates, 300 Franken Abzug pro Kind, nicht nur ein Schritt in die richtige Richtung getan, sondern ein Sprung gemacht worden ist; aber man sollte nicht über das Ziel hinausschiessen.

**Präsident:** Sie haben zu entscheiden. Die Herren Kommissionsberichtersteller haben gesagt, dass sie mit dem Antrag Leuenberger einverstanden sind.

**Bundesrat Stich:** Mir scheint dieser Antrag nicht besonders klar zu sein. Ich würde es vorziehen, wenn man am bisherigen Text festhalten würde, sonst müsste man natürlich auch den Artikel 25 ändern. Es widerspricht der heutigen Fassung, wenn es heisst «der Abzug erhöht sich um 1000 Franken für den Ehegatten, sofern dieser nicht selbst steuerpflichtig ist». Die Ehegattin ist in der Regel eben in der Steuerpflicht des Mannes inbegriffen. Es ist also eine gemeinsame Besteuerung. Wenn es hier einfach heisst «wenn er nicht steuerpflichtig ist», dann ist das keine gute Formulierung.

Ich wäre also dankbar, wenn man an der heutigen Formulierung und an der heutigen Praxis festhalten würde.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag Leuenberger Moritz	39 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	110 Stimmen
Für den Antrag Coutau	24 Stimmen

#### Art. 22 Abs. 1<sup>ba</sup> (neu)

##### Antrag Biel

Die Abzugsfähigkeit der Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss Absatz 1, Buchstaben f, h und i, gilt unabhängig von der statistischen oder reglementarischen Ausgestaltung der Begünstigungsordnung für das vorzeitige Versterben des Versicherten (Rückgewähr).

#### Art. 22 al. 1<sup>ba</sup> (nouveau)

##### Proposition Biel

Les montants, primes et contributions au sens du 1<sup>er</sup> alinéa, lettres f, h et i, peuvent être déduits quelles que soient les dispositions statutaires ou réglementaires prévues en cas de décès prématuré de l'assuré.

**Biel:** Hier geht es nicht wie vorhin um Abzüge, sondern um etwas Wesentliches, das mit der beruflichen Vorsorge zusammenhängt, auch wenn Ihnen vielleicht auf den ersten Blick der Hauptantrag bzw. meine beiden Eventualanträge, falls Sie dem ersten nicht zustimmen können, etwas kompliziert erscheinen mögen. Wir haben ja nun den Grundsatz festgehalten, dass die Beiträge auch der Arbeitnehmer und der Selbständigerwerbenden steuerbefreit und nach einer Übergangszeit die Renten und Kapitalleistungen voll besteuert werden.

Nun habe ich die begründete Vermutung – das ist das Entscheidende, das macht mich sehr misstrauisch! –, dass der Bundesrat auf dem Weg der Verordnung eine sehr wesentliche Einschränkung dieses Grundsatzes vornehmen wird. Die Verordnung III zum BVG, die allerdings nicht bei Herrn Bundesrat Stich entsteht, sondern in einem anderen Departement, die aber dennoch gewaltige Auswirkungen haben kann, liegt nämlich noch nicht vor. Ich vermute sogar, man habe sie bewusst zurückgehalten, um hier einmal diese Dinge zu regeln und dann nachträglich einzuschränken.

Es gibt zwei Entwürfe. Es gibt einen Entwurf der BVV-Kommission, wie man so sagt, und dann haben wir einen Entwurf der Finanzdirektorenkonferenz. Dieser Entwurf der Finanzdirektorenkonferenz vom 9. Juli 1984 hat mich sehr misstrauisch gemacht. Danach soll nämlich die Steuerbefreiung der Einlagen, Prämien und Beiträge davon abhängig gemacht werden, dass Rückgewährleistungen auf Ehegatten, unmündige Kinder bzw. Kinder in Ausbildung bis höchstens 25 Jahre sowie gleichgestellte Personen begrenzt werden. Wir haben nach dem BVG zwei Möglichkeiten. Wir können eine Kasse nach dem Leistungsprimat und nach dem Beitragsprimat errichten. Beim Beitragsprimat haben wir heute schon verschiedene individuelle Ansparvorrichtungen, und gegen die ist diese Verordnung vermutlich gerichtet. Die Altersleistung richtet sich bei einer individuellen Ansparvorrichtung nach dem individuellen Alterssparanteil.

Es besteht nun kein Anlass, weder direkt noch indirekt, namentlich durch fiskalische Benachteiligung die Individualität der Altersvorsorge, insbesondere auch der Rückgewähr bei solchen Kassen, einzuschränken. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge, Prämien und Einlagen des Arbeitnehmers und der Selbständigerwerbenden darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob die betreffende Kasse reglementarisch im Rückgewährsfall das individuelle Alterssparkapital des vor dem Pensionsalter Verstorbenen über den vorstehend erwähnten Personenkreis und die vorstehend erwähnten Einschränkungen hinaus ausbezahlt.

Verschiedene Gründe lassen es ratsam erscheinen, schon heute darüber zu reden und nicht erst, wenn eine Verordnung vorliegt und dieses Gesetz verabschiedet ist. Wir haben einen Artikel 40 im BVG – das hat man ganz vergessen –, wonach Altersguthaben im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Erwerb von Wohneigentum zur Verpfändung dienen können. Wenn Sie nun die Rückgewährkassen, also die Kassen, die über den engen Kreis hinaus auch den Erben den individuellen Ansparteil zurückzahlen lassen, fiskalisch benachteiligen, hat das zur Folge, dass Artikel 40 BVG in diesem Fall gar nicht spielen kann. Bei-

spielsweise: Selbst ein verheirateter Versicherter mit unmündigen Kindern müsste nach Erreichen der Mündigkeit der Kinder und dem Vorversterben der Ehefrau den Gläubiger in der Höhe des verpfändeten Altersguthabens sofort befriedigen, da mangels Begünstigter aus der Rückgewähr keine Rückgewähr des Altersguthabens vorliegt, mithin in einem solchen Fall der Pfandgegenstand ersatzlos dahingefallen wäre. Das zeigt also, dass selbst nach BVG, das hierfür massgebend ist, bewusst keine fiskalischen Einschränkungen, die eine Diskriminierung bedeuten würden, vorgenommen werden können.

Vor allem viele Kleinbetriebe, gewerbliche Betriebe, Anwaltspraxen, Arztpraxen, Handwerksbetriebe usw. haben solche Kassen mit Rückgewähr. Es handelt sich häufig um Unternehmungen, die nicht unbedingt auf die Dauer gegründet worden sind. Also ist es sinnlos, durch fiskalisch bedingten Zwang eine grosszügige Rückgewährleistung auszuschliessen, die zur Folge hat, dass dann in solchen kleinen Kassen totes Kapital geschaffen wird. Auch daran sollte man denken.

Viele Arbeitnehmer werden kaum die Möglichkeit haben, eine dritte Säule anzusparen, zum Beispiel geschiedene Frauen, die arbeiten und für die Erziehung der Kinder aufkommen müssen. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb einerseits ein steuerbegünstigtes Ansparen einer dritten Säule propagiert wird, wenn für viele Arbeitnehmer durch die Diskriminierung der Rückgewähr erworbene Alterssparteile aus der zweiten Säule nicht einmal den Kindern zur Verfügung stehen, sofern sie mündig sind respektive die Ausbildung abgeschlossen haben.

Mir scheint, wir müssen das heute regeln. Der Bundesrat schreibt ja in seiner Botschaft deutlich, dass die steuerrechtlichen Vorschriften im BVG nur Grundsatzcharakter hätten und dass es gelte, sie auf dem Wege der Steuergesetze zu konkretisieren. Da der Bundesrat – wie er selbst deutlich festhält – die Bestimmungen über die direkte Bundessteuer nicht in eigener Kompetenz abändern kann, ergibt sich doch logischerweise auch, dass die Besteuerung für BVG-Beiträge im Rahmen der direkten Bundessteuer durch den Gesetzgeber und nicht auf dem Verordnungsweg zu regeln ist. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen heute diesen Antrag stelle. Wir müssen uns darüber klar sein, dass auch diese Kassen, die eine wichtige Funktion haben, gleich behandelt werden sollen.

Sollten Sie dem nicht zustimmen können, dann habe ich Ihnen zumindest einen Eventualantrag zu Artikel 21<sup>bis</sup> bzw. Artikel 154 gestellt. Dann müsste die Staffelbesteuerung, die heute ja gilt, zumindest für diese Art von Kassen beibehalten werden. Das ist der Sinn des Eventualantrages. Ich bitte Sie sehr, diesem Antrag zuzustimmen und diese Regelung als Gesetzgeber vorzunehmen. Ich halte es für bedenklich, wenn dann später der Bundesrat mit einer Verordnung diese Dinge im Detail regelt.

Da ich den Entwurf der Finanzdirektorenkonferenz gesehen habe, wonach genau diese Amtsparkassen mit Rückgewähr, die ja freiwillig von den Sozialpartner vereinbart werden können, fiskalisch diskriminiert werden sollen, musste ich heute diesen Antrag stellen. Es ist ja ein Glück, dass wir überhaupt Differenzen zum Ständerat haben. Der Ständerat wird sich wahrscheinlich dieser Dinge auch noch einmal annehmen müssen, denn wir haben allen Grund, als Gesetzgeber heute und hier zu sagen, wie wir das wollen. Und es ist also nicht einzusehen, wieso genau hier eine Einschränkung auf dem Verordnungsweg zulässig sein soll. Ich bitte Sie also, meinem Antrag zuzustimmen.

**Stucky, Berichterstatter:** Der Antrag von Herrn Biel ist der Kommission nicht vorgelegen. Wenn das der Fall gewesen wäre, dann wäre vielleicht auch der Nebel, der über diesem Vorstoss liegt, etwas gelichtet worden. Es fällt mir nämlich selber ausserordentlich schwer, zu verstehen, was Sie, Herr Biel, damit eigentlich wollen. Offenbar geht es Ihnen um den Kreis der Begünstigten.

Bevor ich darauf kurz eintrete, möchte ich noch erklären, dass keine bewusste Zurückhaltung der Verordnung vor-

liegt. Vielmehr musste der Vorentwurf der Verordnung, welcher zu restriktiv war, noch einmal überarbeitet werden. Es liegen auch nicht zwei verschiedene Entwürfe vor, sondern nur einer, der in zwei Teile aufgespalten wurde; es wird deshalb von zwei Entwürfen gesprochen, die aber inhaltlich abgestimmt sind. Es handelt sich um eine gemeinsame Arbeit einer Delegation der Finanzdirektoren wie der Eidgenössischen Steuerverwaltung als auch des Departementes des Innern.

Nun aber zur Sache selbst: Artikel 22 enthält ja nichts anderes als die Definition der Abzüge. Ich begreife nicht ganz, warum Sie einen Gedanken bringen, der mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Einlagen, Prämien und Beiträge nichts zu tun hat, da es Ihnen vielmehr um die Begünstigtenordnung geht. Sie müssten schon systematisch die Begünstigtenordnung festzulegen versuchen, zum Beispiel in einem speziellen Artikel. Was nun diese Ordnung angeht, so müssen wir davon ausgehen, dass bei der zweiten Säule das Prinzip gilt: Begünstigt werden soll der Versicherungsnehmer selbst, und im Falle seines Ablebens seine Angehörigen und von ihm Abhängigen (Pflegekinder usw.). Das wird auch sichergestellt.

Sie haben das Beispiel einer Hypothekierung bzw. der Pfandbestellung nach Artikel 40 vorgebracht. Ich kann Ihnen versichern, dass im neuen Verordnungstext diese Konsequenz bedacht worden ist, indem dort bei Notlagen ebenfalls Gewähr geboten ist, dass die Versicherungsgelder entsprechend verwendet werden können und eine Witwe folglich nicht in die Lage versetzt werden kann, ihre Hypotheken von heute auf morgen zurückzahlen zu müssen. Der Antrag Biel wird am falschen Ort gestellt und rennt offene Türen ein.

Ohne mit der Kommission darüber gesprochen zu haben, empfehle ich Ihnen daher, den Antrag Biel abzulehnen.

**M. Maître-Genève, rapporteur:** Cette proposition n'ayant pas été soumise en commission, nous n'avons pas pu en débattre, mais je parviens à la même conclusion que le président de la commission.

En ce qui concerne la méthode de travail, je crois qu'il est extrêmement difficile, pour ne pas dire impossible, d'entrer en matière en séance plénière sur des propositions de ce type qui font référence à une série de textes ne faisant pas l'objet du débat proprement dit ou n'étant pas encore en vigueur, en l'occurrence l'ordonnance.

Je crois que la proposition de M. Biel ainsi que les préoccupations qui la sous-entendent sont recouvertes par l'article 22 actuel. De ce point de vue, la nouvelle proposition n'ajoute rien; elle est même quelque peu contradictoire à certains égards puisque M. Biel a fait part à ce Parlement que son souci principal portait principalement sur le futur contenu de l'ordonnance. Or, sa proposition ne vise que des dispositions statutaires ou réglementaires et non pas l'ordonnance en tant que telle. Elle comporte donc une certaine contradiction.

Sur un plan plus général, nous pouvons raisonnablement admettre que les préoccupations de M. Biel, dans la mesure où nous sommes parvenus à les comprendre, sont dissipées par l'article 22 actuel. De surcroît, de telles propositions ne peuvent pas être examinées sérieusement dans le cadre d'une séance plénière comme celle-ci.

**Präsident:** Herr Biel und Herr Allenspach möchten noch kurze Erklärungen abgeben.

**Biel:** Es geht ja darum, dass sämtliche Vorsorgeformen der zweiten Säule steuerbegünstigt sind. Das war schon immer die Meinung bei der Schaffung des BVG. Wie ich nun aber aus den Verordnungen weiss, will man offensichtlich diese Steuerbegünstigung einschränken und genau diejenigen Kassen ausschliessen, die eine Rückgewähr haben, bei denen nicht nur die direkten Nachkommen, welche sich noch im Unterstützungsalter befinden, sondern auch die Erben vom individuellen Alterssparteil profitieren können. Das ist der Grund, weshalb ich hier interveniere. Ich sehe

keinen anderen Weg, als auf die drei Bestimmungen, bei denen die Abzugsfähigkeit hier erwähnt wird, Bezug zu nehmen und hier im Gesetz festzuhalten, dass das auch für diese Kassen gilt. Ich kann das ohne diesen Antrag nicht anders machen.

Ich bedaure, dass dieses wichtige Problem in der Kommission nicht behandelt wurde. Für mich ist es eben nicht gelöst, und es sind keine offenen Türen, die eingerannt werden – es sei denn, ich würde die ausdrückliche Erklärung des Bundesrates hören, dass diese Form in der Altersvorsorge der zweiten Säule steuerlich nicht diskriminiert wird. Ich habe zumindest hier vor mir die Entwürfe sowohl der Finanzdirektorenkonferenz wie der PV-Kommission zur Verordnung. Mehr habe ich nicht. Aufgrund dessen bin ich an die Tribüne gegangen. Es ist doch besser, dass wir beim Behandeln eines Gesetzes darüber reden, als dass wir nachher die Hände werfen und sagen: Daran haben wir nicht gedacht. Es ist wichtig, dass wir uns bewusst sind, dass dieses Problem für zahlreiche Wirtschaftsgruppen sehr bedeutsam ist, auch wenn es etwas technisch tönt.

**Allenspach:** Wir bestimmen heute über die Anpassung dieses Bundesgesetzes an die Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge. Die wichtigsten materiellen Entscheide fallen aber bei der Gestaltung der beiden Vollzugsverordnungen BVV 3 und BVV 4. Diese Vollzugsverordnungen sind dem Rate nicht bekannt. Sie sind erst heute im Vernehmlassungsverfahren einem kleinen Kreis von Interessierten zugänglich. Das Unbehagen, das wir jetzt verspüren, stammt daher, dass diese Vollzugsverordnungen die berufliche Vorsorge ausserordentlich einschränkend behandeln, so einschränkend, dass sie meines Erachtens dem Sinn und Geist des BVG widersprechen. In bestimmten Teilen, namentlich was die steuerliche Begünstigung der dritten Säule betrifft, dürften sie auch dem entsprechenden Verfassungsartikel nicht entsprechen. Wir müssen heute ein Bundesgesetz behandeln, aber zum materiellen Entscheid in den beiden Verordnungen können wir nichts sagen; ja, wir wissen nicht einmal, wie die Entwürfe zu dieser Verordnung aussehen. Deshalb ist das Unbehagen hier im Rat so gross.

Es trifft zu, wenn Herr Biel sagt, dass durch die Verordnung der Kreis der Destinatäre eingeschränkt wird. Er wird stärker eingeschränkt, als es das BVG vorsieht. Herr Biel hat den Antrag gestellt, wenigstens auf diesem Gebiete den Intentionen des BVG einigermaßen Rechnung zu tragen. Wir sollten auch im Bereich der Abzugsfähigkeit der Beiträge an die gebundene Vorsorge und der Abzugsfähigkeit der Leistungen an die dritte Säule dafür sorgen, dass in diesen Verordnungsentwürfen den Intentionen des BVG und der Verfassung Rechnung getragen wird.

Ich müsste mir vorbehalten, allenfalls die entsprechenden parlamentarischen Vorstösse anhängig zu machen, wenn Herr Bundesrat Stich nicht in der Lage wäre zu versichern, dass in den beiden Verordnungen den Intentionen des BVG und der Verfassung Rechnung getragen wird.

**Stucky, Berichterstatter:** Ich habe soeben von der Verwaltung gehört, dass die Vernehmlassung offenbar bereits angefangen hat. Deshalb steht einem Zitat aus den Verordnungen, die ins Vernehmlassungsverfahren gegangen sind, nichts entgegen. Ich verletze damit keine Geheimhaltungspflicht.

Herrn Biel muss ich sagen: Sie haben noch alte Entwürfe, die Vorentwürfe, datiert vom Mai 1984. Der neue Entwurf sieht nun vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen prinzipiell steuerbefreit sind. Es wird der Zweck umschrieben, und dort heisst es: «1. Zulässig sind ausserdem Unterstützungsleistungen a) an den Vorsorgenehmer im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder anderen Notlagen des Vorsorgenehmers.» Und unter Litera c: «... wenn der Vorsorgenehmer verstorben ist, im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität und anderen Notlagen an seinen Ehegatten, seine direkten Nachkommen, sofern sie unmündig sind oder sich in der Ausbildung befinden, sowie seine Pflegekinder und weitere unterstützungsbedürftige Personen, für

deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist.»

Es ist genau der Fall einer Notlage, den Sie aufgeworfen haben; dieser ist neuerdings abgedeckt durch den Verordnungstext. Dazu kommt, dass Sie die Möglichkeit haben, auch in der Vernehmlassung Ihren Gesichtspunkt noch einmal einzubringen. Aber ich kann Ihnen jetzt schon die Beruhigungsspitze geben, dass man den Fall bereits erkannt und dementsprechend die Verordnung abgeändert hat.

**Bundesrat Stich:** An sich stellt hier Herr Biel Anträge zur Abzugsfähigkeit der Prämien und Beiträge. Im ganzen – scheint mir – kümmert er sich aber eher um etwas anderes, nämlich um die daraus später erfolgenden Leistungen. In bezug auf die Prämien muss ich sagen: Ich könnte mir nicht vorstellen, dass hier Ihr Antrag irgendeine Bedeutung haben könnte. Ich glaube nicht, dass die Steuerverwaltung nach dem Kreis der Begünstigten differenzieren würde. Hingegen können Sie das, wenn es um die effektiven Leistungen, um die Rente, geht, mit dem Antrag nicht abdecken. Es ist ganz selbstverständlich, dass man diesbezüglich gewisse Einschränkungen machen muss. Sonst könnten wir die Steuerhinterziehung überhaupt nicht bekämpfen, sondern würden sie legalisieren, wenn wir grundsätzlich Zuwendungen an irgendwen zulassen. Das ist einfach nicht denkbar. Deshalb muss es in der Verordnung eine gewisse Begrenzung des Begünstigtenkreises geben. Aber die Entwürfe gehen ja noch in die Vernehmlassung, so dass man dort ein Mitspracherecht haben wird. Ich glaube, was hier vorgesehen ist, ist nicht unbillig. Deshalb wäre ich Herrn Biel dankbar, wenn er seine Anträge zurückziehen würde.

**Präsident:** Herr Biel zieht seine Anträge zurück.

*Zurückgezogen – Retiré*

#### **Art. 40 Abs. 2–4**

*Antrag der Kommission*

##### *Art. 2*

Gehören zum steuerbaren Einkommen Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so ist die Steuer unter Mitberücksichtigung des übrigen Einkommens und der zulässigen Abzüge zu dem Satz zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalabfindung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

##### *Art. 3 (neu)*

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 21bis Abs. 4) und Leistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Die Steuer wird zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Sozialabzüge nach Artikel 25 werden nicht gewährt.

##### *Art. 4 (neu)*

Ist gemäss Artikel 21bis nur ein Teil der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung steuerbar, so ist für die Berechnung der wiederkehrenden Leistung dieser Teil massgebend.

#### **Art. 40 al. 2–4**

*Proposition de la commission*

##### *Al. 2*

Si le revenu imposable comprend des versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques ou des versements de capitaux à la fin de rapports de service, le calcul de l'impôt sera effectué, compte tenu des autres revenus et des déductions autorisées, au taux qui serait applicable s'il était servi, au lieu de la prestation unique, une prestation annuelle correspondante.

**Al. 3 (nouveau)**

Les prestations en capital provenant d'institutions de prévoyance professionnelle, les prestations en capital fournies selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée et les prestations versées en cas de décès, de dommages corporels durables ou d'atteintes à la santé sont taxées séparément. Le calcul de l'impôt sera effectué au taux qui serait applicable s'il était servi, au lieu de la prestation unique, une prestation annuelle correspondante. Les déductions sociales prévues à l'article 25 ne sont pas autorisées.

**Al. 4 (nouveau)**

Lorsque, selon l'article 21<sup>bis</sup>, une partie seulement de la prestation en capital ou de l'indemnité est imposable, cette partie est déterminante pour le calcul des prestations périodiques.

**Stucky, Berichterstatter:** Sie sehen hier, dass wir von der Fassung des Bundesrates bzw. des Ständerates abgewichen sind, und zwar haben wir die Formulierung übernommen, die im Steuerharmonisierungsentwurf enthalten ist. Dieser Entwurf wird bekanntlich von der ständerätlichen Kommission zurzeit diskutiert. Er ist identisch mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Steuerharmonisierung.

Der wesentliche Unterschied liegt im folgenden:

1. Die Kapitalabfindung wird unterschieden von der Kapitalleistung. Absatz 2 befasst sich mit der Kapitalabfindung. Wenn eine Kapitalabfindung ausbezahlt wird, zum Beispiel aus einem vorzeitig aufgelösten Dienstverhältnis, so wird die Kapitalabfindung in jährliche Leistungen umgerechnet. Diese jährlichen Leistungen werden wie andere Einkommensbestandteile behandelt. Sie werden also dem übrigen Einkommen zugeschlagen. Selbstverständlich können die Abzüge gewährt werden.

2. Zum Absatz 3 (neu) (Kapitalleistung): Hier handelt es sich um Kapitalleistungen, die beim Eintritt eines Unfalls, bei Invalidität, Tod usw. eintreten. Hier wird ein Kapital einmal gewährt; auch hier greift die Umrechnung in jährliche Renten Platz. Aber diese Renten werden dem übrigen Einkommen nicht zugezählt, sondern separat besteuert, so dass die Wirkung der steigenden Progression nicht eintritt. Es findet also eine Steuerbegünstigung statt.

Warum dieser Vorteil? Es handelt sich um Fälle, die im Grunde genommen mit dieser Kapitalleistung das zukünftige Leben bestreiten müssen. Der Empfänger allein trägt das Risiko, dass er mit dem Geld, das er einmal erhalten hat, bei der Bestreitung des Lebensunterhaltes auskommen wird. Es wäre unsinnig, wenn nun der Staat bei diesen Fällen – es handelt sich wohl vielfach um Sozialfälle – noch Steuern kassieren würde.

Nun hat Herr Bundesrat Stich am Anfang eine Bemerkung gemacht, die mich eigentlich etwas überrascht. Er sagt, es könnte natürlich der Fall eintreten, dass ein Zwanzigjähriger in den Fall einer Kapitalleistung komme und dann 326 000 Franken steuerbegünstigt geltend machen könne. Hier möchte ich Sie bitten, zu differenzieren. Ein Zwanzigjähriger wird kaum aus einem Dienstverhältnis eine Kapitalabfindung zum Beispiel von 326 000 Franken erhalten. Das entspricht nicht der Praxis. Solche hohen Kapitalabfindungen werden nur gewährt, wenn es um Spitzenleute mit grosser Berufserfahrung geht. Bei einem Zwanzigjährigen ist das kaum denkbar.

Bei einer Kapitalleistung – Absatz 3 –, wo wir die steuerliche Begünstigung gewähren, kann es sich dagegen um einen solchen Betrag handeln. Dann muss man aber sehen, dass dieser Zwanzigjährige mit dieser Kapitalleistung eben sein ganzes, noch langes Leben auskommen muss. Wenn ein Zwanzigjähriger 320 000 Franken oder ein Vierzigjähriger noch – sagen wir einmal – 200 000 Franken erhält, so muss man immer sehen, dass mit diesem Geld noch lange Jahre zu bestreiten sind. Ich halte es aus sozialer Rücksichtnahme für richtig, dass wir diese Steuerbegünstigung für die Kapitalleistungen heute schon gewähren und nicht zuwarten, bis wir die gleiche Regelung mit der Steuerharmonisierung

eingeführen. Kein Mensch kann uns sagen, wann die Steuerharmonisierung in Kraft tritt. Wir können höchstens feststellen, dass dies sicher nicht in den nächsten vier oder fünf Jahren der Fall sein wird. Wir tun also gut daran, heute bereits die Gelegenheit zu ergreifen, diese Steuerbegünstigung einzuführen. Ich betrachte dieses Geschäft als ebenso wichtig wie den Kinderabzug, den wir von 300 auf 400 Franken erhöht haben.

**M. Maître-Genève, rapporteur:** La proposition qui vous est présentée résulte d'une suggestion formulée en commission par Mme Spoerry. Pour l'essentiel, elle se résume au texte que vous trouvez à l'alinéa 3. L'idée principale consiste à dire qu'il faut séparer les prestations en capital afférentes à la prévoyance professionnelle de celles qui se rapportent aux cas de décès et d'invalidité; avec les incidences qui s'ensuivent pour le taux. Cette proposition a été largement admise en commission par 9 voix sans opposition.

**Bundesrat Stich:** Ich habe es in der Kommission gesagt: Es ist an sich schwierig, wenn man vom Bundesrat her in zwei verschiedenen Gesetzen gleichzeitig zwei unterschiedliche Varianten präsentiert. Es ist richtig, dass die Variante, der die Kommission zugestimmt hat, im Harmonisierungsvorschlag zur direkten Bundessteuer als Vorschlag der seinerzeitigen Kommission enthalten ist. Wir sehen aber heute in den Beratungen der ständerätlichen Kommission, dass keineswegs alle Vorschläge in den Harmonisierungsentwürfen auf grosse Gegenliebe stossen; es kommt dort teilweise zu massiven Änderungen.

Bei dieser Vorlage ist man davon ausgegangen, dass man jetzt nichts anderes tun wolle, als die Anpassung an das BVG vorzunehmen, nichts mehr und nichts weniger. Deshalb hat der Bundesrat hier an der bisherigen Regelung festgehalten. Es ist aber natürlich so, dass hier bei dieser neuen Lösung, der die Kommission zugestimmt hat, der einzelne sehr stark begünstigt wird, weil eben die Leistung separat besteuert wird. Sie wird also nicht zum übrigen Einkommen hinzugezählt. Das führt dann dazu, dass der Steuerpflichtige nicht nur den Vorteil der Besteuerung zum Rentensatz hat, sondern diese Leistung möglicherweise überhaupt nicht versteuern muss. Das betrifft natürlich nicht nur den Zwanzigjährigen. Wenn ein Fünfundsiebzigjähriger eine Kapitalleistung von 100 000 Franken erhält, wäre diese Kapitalleistung nach dieser neuen Lösung, wie sie die Kommission ebenfalls vorschlägt, steuerfrei. Das geht trotz allem etwas weit. Deshalb wäre ich froh, wenn Sie dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates zustimmen würden.

**Präsident:** Nachdem der Bundesrat an seiner Fassung festhält, haben Sie zu entscheiden.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission	109 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	1 Stimme

**Art. 49 Abs. 2, 87 Abs. 4 (neu), 90 Abs. 4 und 5 Bst. c****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 49 al. 2, art. 87 al. 4 (nouveau), art. 90 al. 4 et 5 let. c****Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Angenommen – Adopté****Art. 155****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Eventualantrag Biel**

(im Falle der Verwerfung des Hauptantrages zu Art. 22)

**Abs. 1**

Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f, h und i durch steuerbefreite Einlagen, Prämien und Beiträge ab dem 1. Januar 1987 finanziert worden sind und die vor dem 1. Januar 1987 ...

**Art. 155**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

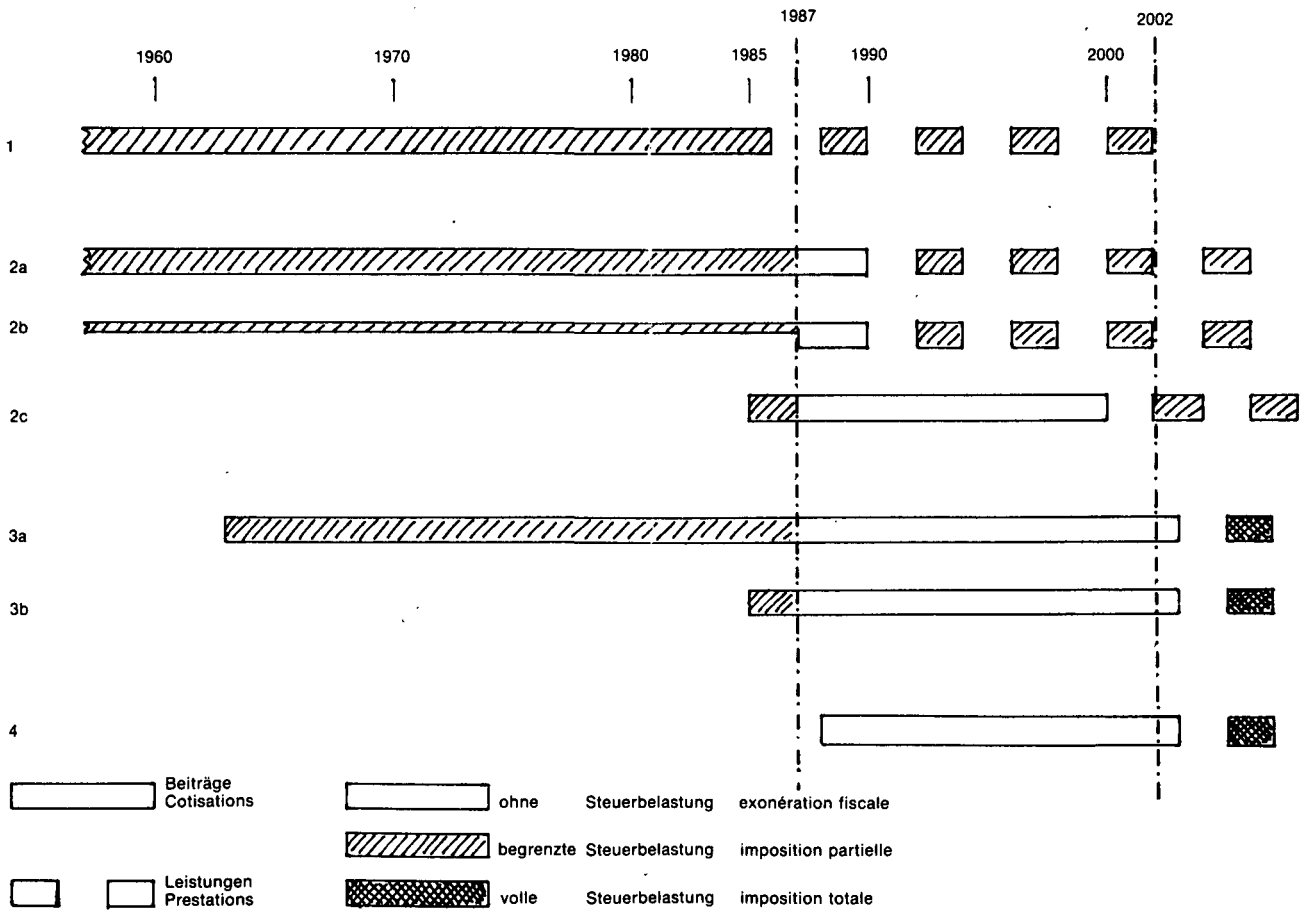
*Proposition subsidiaire Biel*

(en cas de rejet de la proposition principale à l'art. 22)

*Al. 1*

... provenant de la prévoyance professionnelle, qui ont été financées à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1987 conformément à l'article 22, 1<sup>er</sup> alinéa, lettres f, h et i au moyen de primes, contributions ou montants francs d'impôt et qui commencent à courir...

**84.040 BdBSt/BVG: Übergangsregelung  
LIFD/LPP: Réglementation transitoire**



**Stucky, Berichterstatter:** Der neue Artikel 155 entspricht dem Artikel 154, weil inzwischen der Artikel über die Ausmerzung der kalten Progression zum Artikel 154 geworden ist.

Zu dieser ausgesprochen schwierigen Übergangsregelung habe ich Ihnen zum leichteren Verständnis eine Darstellung austeilen lassen, die schon dem Ständerat zugegangen ist, und will sie kurz erklären. Ich möchte Sie also bitten, wenn das keine Zumutung ist, diese grafische Darstellung hervorzunehmen.

Der Fall 1: Hier handelt es sich um ein Vorsorgeverhältnis, das vor 1987 begonnen hat und dessen Leistungsphase ebenfalls vor 1987 eintritt. Es ist teilweise steuerbefreit, teilweise nur deshalb, weil die Prämien im Rahmen des Versicherungsabzuges bei der direkten Bundessteuer befreit sind. Das ist eine relativ schwache Befreiung. Ab 1987 wird die Leistung auch teilweise steuerbefreit sein, je nach Beitragshöhe des Versicherungsnehmers mit 60 oder 80 Prozent.

Fall 2: Hier reicht die Beitragsdauer über das Jahr 1987 hinaus. Die Beiträge sind bis 1987 teilweise steuerbefreit

und dann ganz steuerfrei. Die Leistungen werden teilweise steuerbefreit.

Fall 2b: ein Versicherungsnehmer, der sich bis zum Jahre 1987 schwach versichert hat, setzt dann seine Versicherung herauf; seine Beiträge bleiben steuerfrei. Tritt die Leistungsphase bis zum Jahr 2002 ein, bleiben seine Leistungen teilweise steuerbefreit. Sie sehen schon daraus, dass er im Vergleich zum Fall 2a begünstigt wird. Noch heikler wird das Verhältnis bei 2c. Hier ist ein Versicherungsnehmer ein Versicherungsverhältnis zwischen den Jahren 1985 und 1987 eingegangen. Er profitiert vom Steuerabzug in der laufenden Steuerperiode; nachher hat er Steuerbefreiung auf seinen Beiträgen. Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Jahr 2002, profitiert er noch einmal von der teilweisen Steuerbefreiung seiner Leistung.

Sie sehen hier die Unebenheit, auf die immer wieder in den Eingangsreferaten verschiedener Fraktionssprecher hingewiesen wurde. Ähnliche Unebenheiten gibt es aber auch bei den Vorsorgefällen, die erst nach dem Jahr 2002 fällig werden. Das sind die Fälle 3a. Das Beispiel eines 1963 begonnenen Pensionskassenverhältnisses: Nehmen wir einen 25jäh-

rigen, der dementsprechend im Jahre 2003 65 Jahre alt wird. Seine Beiträge waren bis zum Jahr 1987 in geringem Umfang steuerfrei. Nachher sind die Beiträge während 16 Jahren steuerfrei, aber die Leistungen werden dann voll besteuert.

Im Falle 3b haben wir einen Versicherungsnehmer, der erst im Jahr 1985 Beiträge bezahlt und diese praktisch während der ganzen Dauer, nämlich ab 1987, steuerbefreit hat und ebenfalls die Leistungen voll besteuern muss. Auch hier haben Sie deutliche Differenzen zwischen Fall 3a und Fall 3b.

Wir haben uns auch darüber unterhalten, ob man diese Differenzen ausräumen kann, sind aber zum Schluss gekommen, dass dann eine sehr kleinliche und differenzierte, aber kaum mehr verständliche Gesetzgebung geschaffen werden müsste, die aber wieder neue, allerdings kleinere Ungerechtigkeiten schaffen würde bzw. die alten zum Teil nicht voll ausräumen könnte. Deshalb rütteln wir nicht an den 15 Jahren Übergangsfrist. Diese 15 Jahre sind ja auch im BVG schon vorgesehen.

Wir müssen nun einmal mit diesen nicht ganz befriedigenden Verhältnissen leben. Ich wollte sie Ihnen aber trotzdem noch einmal klar vor Augen führen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 156 (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Einkauf von Beitragsjahren

*Text*

Beiträge des Vorsorgenehmers für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

#### **Art. 156 (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Rachat d'années d'assurance

*Texte*

Les contributions du preneur de prévoyance pour le rachat d'années d'assurance sont déductibles, pour autant que les prestations de vieillesse commencent à courir ou deviennent exigibles après le 31 décembre 2001.

**Stucky**, Berichterstatter: Hier handelt es sich um ein letztes Schlupfloch. Es könnte nämlich ein Versicherter sich noch kurz vor Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2001 Zusatzjahre einkaufen. Er hätte dann den ganzen Einkauf steuerbefreit; nachher würde er aber, wenn er es geschickt macht, doch noch eine teilweise Steuerbefreiung herausholen, sofern die Leistungsperiode vor dem Jahr 2002 eintritt. Diesen Vorteil wollten wir nicht gewähren und empfehlen Ihnen also, dieses Schlupfloch entsprechend zu stopfen.

**M. Maître-Genève**, rapporteur: L'article 156 est une proposition que l'administration nous a soumise en séance de commission et sa justification est la suivante: les montants qui sont affectés au rachat d'années de cotisations sont déductibles. Mais il ne faudrait pas que cette possibilité soit utilisée d'une façon telle que, pour certains contribuables, la réglementation de fond de la LPP entre en vigueur de manière rétroactive. Ce serait évidemment choquant du point de vue de l'égalité de traitement et il n'y aurait pas de motivation objective à ce que ces contribuables soient privilégiés.

Ainsi donc, d'après la proposition de l'administration, les cotisations versées pour le rachat d'années d'assurance ne peuvent être déductibles que dans la mesure où le contribuable fait valoir une éventuelle prétention à des prestations

de vieillesse, au plus tard en l'an 2002. On dispose alors également d'une mesure de nature transitoire qui permet l'égalité de traitement, en l'occurrence indispensable.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 88 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

*Abschreibung – Classement*

**Präsident:** Wir haben noch das Postulat 9076, Zwangsbeitragsleistung an Fürsorgeeinrichtungen (Nationalrat 10.6.65, Blatti), abzuschreiben.

*Zustimmung – Adhésion*

81.073

### **Landwirtschaftliche Pacht. Bundesgesetz**

#### **Bail à ferme agricole. Loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. November 1981 (BBl 1982 I, 257)  
Message et projet de loi du 11 novembre 1981 (FF 1982 I, 269)

Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1983  
Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1983

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Nussbaumer**, Berichterstatter: Anlässlich der Eröffnung dieser Session gab der Ratspräsident bekannt, der Stern der Pacht sei auf dem Programm untergegangen! Offensichtlich handelt es sich aber bei diesem Stern um einen Planeten, der inzwischen wieder aufgegangen ist.

Das geltende Pachtrecht ist im Obligationenrecht, im Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und im Bundesgesetz über die Kontrolle landwirtschaftlicher Pachtzinsen geregelt. Diese Verzettlung führte in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheiten, die schon mit den Mängeln des Bodenrechts zu Beginn der sechziger Jahre erkannt wurden.

1963 legte das EJPD den Revisionsentwurf V zum Bodenrecht vor. Dieser Entwurf enthielt Vorschläge, die eine Verlängerung der Pachtdauer auf sechs Jahre und die Bewilligungspflicht für die parzellenweise Verpachtung von Gewerben vorsahen. Unter bestimmten Voraussetzungen war sogar die Aufhebungsmöglichkeit ausgesprochener Pachtkündigungen vorgesehen.

Unter dem Präsidium unseres früheren Ratskollegen Dr. Otto Fischer erarbeitete eine Arbeitsgruppe der Spitzenverbände der Privatwirtschaft einen Gegenentwurf zu diesem Revisionsentwurf V, der sowohl die Aufhebung von

**Direkte Bundessteuer. Anpassung an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge**  
**Impôt fédéral direct. Adaptation à la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	291-304
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 179

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.